



Bezirksregierung Arnsberg

– Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW –

60.82.30.20-001

Planfeststellungsbeschluss

für die 2. Umlegung der Leitung 001/016/002 in Herne

Dortmund, den 07.11.2025

Vorhabenträgerin:

Open Grid Europe GmbH
Bamlerstraße 1b
45141 Essen

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	IV
A. Entscheidung	6
1. Feststellung des Plans	6
2. Festgestellte Planunterlagen	6
2.1 Planunterlagen, die öffentlich ausgelegt haben	6
2.2 Planunterlagen, die nicht öffentlich ausgelegt haben	7
3. Befreiungen und Ausnahmen von naturschutzrechtlichen Verboten.....	7
4. Nebenbestimmungen.....	8
4.1 Allgemeine Anforderungen	8
4.2 Wasserwirtschaft	10
4.3 Natur- und Landschaftsschutz, Forstwirtschaft	10
4.4 Denkmalschutz	12
4.5 Arbeitsschutz.....	13
4.6 Kampfmittel	13
4.7 Immissionsschutz	14
4.8 Bodenschutz und Altlasten	16
4.9 Straßenbauliche Belange	19
4.10 Telekommunikationsanlagen, Ver- und Entsorgungsleitungen, Kreuzungen	19
4.11 Grundstücksinanspruchnahmen	20
4.12 Überwachung	21
5. Hinweise	22
6. Entscheidungen über Einwendungen und Stellungnahmen	25
7. Zusagen, Zusicherungen der Vorhabenträgerin	25
8. Sofortige Vollziehbarkeit	26
B. Begründungen	27
1. Gegenstand des Vorhabens	27
2. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	27
2.1 Einleitung des Verfahrens	27
2.2 Auslegung der Planunterlagen	28
2.3 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange.....	28
2.4 Erörterungstermin.....	29
3. Verfahrensrechtliche Bewertung.....	30
3.1 Notwendigkeit der Planfeststellung	30
3.2 Zuständigkeit der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde	30
3.3 Umfang der Planfeststellung	31
4. Materiell-rechtliche Bewertung	31
4.1 Planrechtfertigung	31
4.2 Planungsleitsätze	32

4.3 Alternativen und Trassenvarianten.....	33
4.3.1 Raumordnerische Beurteilung	34
4.3.2 Alternativen zur planfestgestellten Trassenvariante	35
4.3.3 Nullvariante	37
4.4 Vereinbarkeit des Vorhabens mit öffentlichen und privaten Belangen...	37
4.4.1 Gewässer- und Grundwasserschutz.....	38
4.4.2 Bodenschutz.....	39
4.4.3 Naturschutz und Landschaftspflege, Artenschutz	40
4.4.4 Denkmalpflegerische Belange	51
4.4.5 Landwirtschaft	52
4.4.6 Forstwirtschaft	52
4.4.7 Globaler Klimaschutz und Klimaverträglichkeit.....	53
4.4.8 Kommunale Belange	58
4.4.9 Luftfahrt	58
4.4.10 Private Belange	58
5. Einwendungen und Stellungnahmen	59
6. Verwaltungsgebühren.....	60
7. Hinweise zum Entschädigungsverfahren	60
8. Hinweise zur Geltungsdauer des Beschlusses	61
9. Hinweise auf die Auslegung und Zustellung dieses Beschlusses	61
10. Rechtsbehelfsbelehrung	62

Abkürzungsverzeichnis

ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten
AVerwGebO NRW	Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung
AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BImSchV	Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz
Bl.	Bauleitnummer
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BWaldG	Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz)
DIN	Deutsche Industrienorm
DSchG	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz)
EEG NW	Gesetz über Enteignung und Entschädigung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesenteignungs- und Entschädigungsgesetz)
ELWAS	Elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW
EnWG	Energiewirtschaftsgesetz
ERVV	Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung)
FFH-RL	FFH-Richtlinie (Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaft vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, 92/43/EWG)
GasHDrLtgV	Verordnung über Gashochdruckleitungen (Gashochdruckleitungsverordnung)
GebG NRW	Gebührengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen
GLB	Geschützte Landschaftsbestandteile
GWKR	Gas- und Wasserleitungskreuzungsrichtlinien
i.V.m.	in Verbindung mit
hNB	Höhere Naturschutzbehörde
LANUV	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LBodSchG	Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbodenschutzgesetz)

LFoG	Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz)
LNatSchG NRW	Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnatorschutzgesetz)
LPIG NRW	Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LWG	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz)
NEP	Netzentwicklungsplan
NJW	Neue juristische Wochenschrift
NSG	Naturschutzgebiet
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NRW	Nordrhein-Westfalen
ÖBB	Ökologische Baubegleitung
OVG	Oberverwaltungsgericht
oWB	Obere Wasserbehörde
uNB	Untere Naturschutzbehörde
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
uWB	Untere Wasserbehörde
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG NRW	Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz)

Die vorgenannten Gesetze und Verordnungen sind in der jeweils aktuellen Fassung angewendet worden.

A. Entscheidung

1. Feststellung des Plans

Der Plan für die 2. Umlegung der LNr. 001/016/002 in Herne in DN 300 mit einem Auslegungsdruck von DP 16 bar sowie zum Betrieb der Leitung mitsamt ihrer Nebeneinrichtungen, einschließlich der mit diesem Vorhaben im Zusammenhang stehenden Folgemaßnahmen an anderen Anlagen nach Maßgabe der in diesem Beschluss enthaltenen Regelungen, Änderungen und Nebenbestimmungen in der Stadt Herne wird festgestellt.

Die Feststellung des von der Open Grid Europe GmbH, Kallenbergstr. 5 in 45141 Essen (Vorhabenträgerin) aufgestellten Plans erfolgt gemäß §§ 43 ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW).

2. Festgestellte Planunterlagen

2.1 Planunterlagen, die öffentlich ausgelegt haben

Der festgestellte Plan umfasst folgende Unterlagen:

Die mit Antrag vom 09.09.2024, hier eingegangen am 19.09.2024, vorgelegten Planunterlagen, die in der Zeit vom 30.09.2024 bis einschließlich 30.10.2024 auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg öffentlich abrufbar waren:

lfd. Nr.	Bezeichnung der Planunterlagen	Kapitel-Nr.
1	Erläuterungsbericht	Kapitel 1
1.1	Prüfung Klimaschutz (Anlage 1)	Kapitel 1
2	Gesamtübersicht	Kapitel 2
3	Trassierungspläne	Kapitel 3
4	Längenschnitte	Kapitel 4

lfd. Nr.	Bezeichnung der Planunterlagen	Kapitel-Nr.
5	Armaturenstationen	Kapitel 5
6	Kreuzungsverzeichnis	Kapitel 6
7	Grundstücksverzeichnis	Kapitel 7
8	Pläne zum Grundstücksverzeichnis	Kapitel 8
9	Verkehrslenkungskonzept	Kapitel 9
10	Standortbezogene Umweltverträglichkeitsvorprüfung	Kapitel 10
11	Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung	Kapitel 11
12	Artenschutzrechtliche Vorprüfung	Kapitel 12
13	Antrag Fällgenehmigung Stadt Herne	Kapitel 13

2.2 Planunterlagen, die nicht öffentlich ausgelegt haben

Nicht zur öffentlichen Einsicht ausgelegt hat das Adressverzeichnis der Eigentümer.

3. Befreiungen und Ausnahmen von naturschutzrechtlichen Verboten

Durch das Vorhaben sind acht Bäume betroffen, die nach der Baumschutzsatzung geschützt sind. Es erfolgt eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 5 Abs. 2 der Baumschutzsatzung der Stadt Herne (Satzung zum Schutze des Baumbestandes in der Stadt Herne – Baumschutzsatzung), sodass mit diesem Planfeststellungsbeschluss eine Befreiung erteilt wird, weil Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses die Befreiung erfordern. Zur Begründung wird auf Abschnitt B 4.4.3 dieses Beschlusses verwiesen.

4. Nebenbestimmungen

4.1 Allgemeine Anforderungen

- 4.1.1 Soweit in den festgestellten Planunterlagen nicht ausdrücklich anders bestimmt, hat die Anlage in allen Teilen den zu diesem Planfeststellungsbescheid gehörigen Unterlagen, den in Betracht kommenden technischen Vorschriften und Regeln sowie dem Stand der Technik zu entsprechen und ist nach diesen Vorschriften zu errichten, zu betreiben und zu überwachen.
- 4.1.2 Der bauliche Teil der Anlage ist so zu errichten, zu betreiben und zu erhalten, dass unter Beachtung der einschlägigen baurechtlichen Bestimmungen, der allgemein anerkannten Regeln der Technik und der technischen Baubestimmungen die Sicherheit nicht gefährdet ist oder wird, soweit im Folgenden nicht weitergehende Anforderungen geregelt sind.
- 4.1.3 Die Bauarbeiten dürfen nur von Unternehmen ausgeführt werden, die fachlich und personell in der Lage sind, die Auflagen dieser Planfeststellung in vollem Umfang zu erfüllen. Die Vorhabenträgerin hat die Überwachung der Baustelle mit fachkundigem Personal zu gewährleisten.
- 4.1.4 Die betroffenen Grundstückseigentümer sind rechtzeitig – mindestens zwei Wochen vorher – über den Beginn und die voraussichtliche Dauer der Bauarbeiten auf ihrem Grundstück zu informieren.
- 4.1.5 Nach Abschluss der Bauarbeiten sind die vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen fachgerecht wiederherzustellen. Auf die Vorgaben der Pläne der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung nach Kapitel 11 der Planunterlagen, die einzuhalten sind, wird Bezug genommen.
- 4.1.6 Bei Fremdanlieferungen von Boden sind die Vorsorgewerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) einzuhalten.
- 4.1.7 Die Vorhabenträgerin hat darauf hinzuwirken, dass während der Bauzeit Belästigungen durch Staubimmissionen und Beeinträchtigungen

durch verschleppten Schmutz vermieden werden. Sie hat maßnahmenbedingte Schäden (z.B. durch Benutzung von Baufahrzeugen) am Straßen- und Wegenetz – Wirtschaftswege eingeschlossen – nach Abschluss der Bauarbeiten vollständig zu beheben. Im Übrigen ist während der Bauphase die Verkehrssicherheit der benutzten Straßen und Wege, z. B. durch die unverzügliche Beseitigung von Verschmutzungen, sicherzustellen.

4.1.8 Die Fahrzeuge sind beim Verlassen der Baustelle zu säubern und die Ladungen gegen herabfallendes Ladegut zu sichern.

4.1.9 Für ausreichende Absperrungen und Sicherheitseinrichtungen auf der Baustelle ist zu sorgen; sie sind bei Dunkelheit kenntlich zu machen.

4.1.10 Die Fertigstellung der Leitung ist der Planfeststellungsbehörde innerhalb von drei Monaten anzuzeigen; dies gilt auch für einzelne Leitungsabschnitte, die in Betrieb genommen werden sollen.

4.1.11 Baubeginn und Abschluss der Bauarbeiten, Name und Sitz der ausführenden Firmen sowie Name und ständige Erreichbarkeit (Telefonnummer) des verantwortlichen Bauleiters sind den Dezernaten 66 und 51 der Bezirksregierung Arnsberg sowie folgenden am Verfahren beteiligten Trägern öffentlicher Belange mitzuteilen:

- Ruhrverband Regionalbereich Nord
- Stadt Herne
- Deutsche Bahn AG
- Eisenbahn-Bundesamt
- Landeseisenbahnverwaltung
- Landesbetrieb Straßenbau NRW
- Bundesstraßenverwaltung

Die am Verfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange sind mindestens 2 Wochen vor Beginn der Bauarbeiten im jeweiligen Bauabschnitt

entsprechend zu benachrichtigen.

4.2 Wasserwirtschaft

- 4.2.1 Der Einbau von Recyclingmaterial im Bereich von Grünflächen, Pflanzstreifen usw. ist nicht erlaubt, er darf nur in technischen Bauwerken erfolgen.
- 4.2.2 Durch Baustelleneinrichtungen und Baustellenverkehr dürfen keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund oder das Grundwasser gelangen. Dies ist durch geeignete technische Einrichtungen sicherzustellen.
- 4.2.3 Der Boden ist im Bereich von baubedingten Verdichtungen aufzulockern und vegetationsfähig wiederherzustellen.
- 4.2.4 Die Arbeiten im Bezug auf die Einleitung von Wasser in die Straßenkanalisation sind der Stadtentwässerung Herne frühzeitig anzukündigen und mit dieser abzustimmen, um potenzielle Gefahren durch unvorhergesehene Einleitung von Wassermassen für im Kanalsystem arbeitende Mitarbeiter auszuschließen.

4.3 Natur- und Landschaftsschutz, Forstwirtschaft

- 4.3.1 Der Nachweis für die Ablösung der notwendigen Ökopunkte (schriftliche Mitteilung des Ökopolbetreibers über den Geldeingang) ist gegenüber der höheren Naturschutzbehörde zeitnah, in jedem Fall vor Baubeginn, zu erbringen.
- 4.3.2 Baubeginn und -ende sind der unteren Naturschutzbehörde Herne und der höheren Naturschutzbehörde der Bezirksregierung Arnsberg (dagmar.trahe@bra.nrw.de) schriftlich mitzuteilen.
- 4.3.3 Die Entfernung von Gehölzen bzw. Vegetationsrückschnitte sind auf das unbedingte notwendige Minimum zu beschränken und ausschließlich zwischen dem 01. Oktober und 28. Februar (außerhalb der Hauptbrutzeit, gem. § 39 BNatSchG) zulässig.

- 4.3.4 Vor den vorgesehenen Gehölzrodungen ist der Nachweis zu erbringen, dass sich keine Horste im direkten bzw. umliegenden Bereich der Baumaßnahme oder Höhlen und Spalten als Nist- oder Ruhestätten in den Gehölzen befinden. Ein Protokoll der angekündigten Kontrolle durch eine fachkundige Person ist der höheren Naturschutzbehörde schriftlich vorzulegen.
- 4.3.5 Sollte vor oder während der Baumaßnahme festgestellt werden, dass über die in den festgestellten Planunterlagen dargestellten Strukturen hinaus schützenswerte Strukturen im Baubereich sowie im direkten Umfeld vorhanden sind oder besonders und/oder streng geschützte Arten vorkommen, sind die Arbeiten einzustellen und das weitere Vorgehen ist mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Herne abzustimmen.
- 4.3.6 Die Anhand der Antragsunterlagen gewonnene Einschätzung, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht ausgelöst werden, entbinden nicht von der Pflicht, bei der Bauausführung etwaigen Hinweisen auf vorkommende geschätzte Tier- und Pflanzenarten nachzugehen. In einem solchen Fall ist die zuständige untere Naturschutzbehörde (hier Stadt Herne) als für den Artenschutz zuständige Behörde und die höhere Naturschutzbehörde (dagmar.trahe@bra.nrw.de) unverzüglich zu informieren.
- 4.3.7 Baustelleneinrichtungsflächen und Baubereiche sind auf das unabdingbar notwendige Maß zu reduzieren und unmittelbar im Anschluss an die Bautätigkeiten wiederherzustellen. Lagerflächen und Baustelleneinrichtung sind vorrangig auf bereits befestigten Flächen zu errichten.
- 4.3.8 Bei der Baudurchführung sind die geltenden technischen Vorschriften (DIN 18920, RAS-LP 4 etc.) zum Schutz der angrenzenden Vegetation sowie von Boden anzuwenden.
- 4.3.9 Die eingereichten Unterlagen zur Planfeststellung (insb. Ökologische Eingriffsbilanz und Artenschutzrechtliche Vorprüfung) sind Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses.

- 4.3.10 Im Rahmen der Kartierarbeiten wurde im Bereich des Betriebsgeländes das Vorkommen der Kartäuser-Nelke festgestellt. Die, in der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung aufgeführten Maßnahmen zum Schutz der Art (vgl. ASP I S. 18) sind umzusetzen.
- 4.3.11 Die genauen Maßnahmen zum Stamm- und Wurzelschutz (S. 6 der ASP; S. 13 UVP) für die Einzelbäume entlang der Dorstener Straße wurden vorab mit dem Sachgebiet Baumschutz abgestimmt. Es ist, wie in dem ASP Kapitel 3 beschrieben, eine dendrologische Baubegleitung zu beauftragen.
- 4.3.12 Die vom Vorhaben betroffenen Bäume müssen nach der Baumschutzsatzung der Stadt Herne entschädigt werden. Die Höhe der Entschädigung ist mit der Stadt Herne abzustimmen.
- 4.3.13 Der LBP stellt einen Wertverlust der Biotope von 632 Wertpunkten durch das Bauvorhaben fest. Sollte es entgegen der Bewertung des LBP zu größeren Rodungen kommen, so ist der entsprechende Bereich nachträglich erneut zu bilanzieren. Insbesondere gilt dies für mögliche Rodungen im Bereich der Kleingartenanlage, dessen Umfang erst im Laufe der Maßnahmenumsetzung festgestellt werden kann.
- 4.3.14 Die Gehölzrodungen sind auf ein Minimum zu beschränken.
- 4.3.15 Die sich in der Baumreihe an der Dorstener Straße befindliche Scharlacheiche (Baum Nr. 499/1y) kann im Falle einer zu starken Beeinträchtigung des statischen Wurzelraums gefällt werden. Der Eingriff in den Wurzelraum ist vor Ort von einem Baumsachverständigen gesondert zu beurteilen.
- 4.3.16 Eine ökologische Baubegleitung ist einzurichten.

4.4 Denkmalschutz

- 4.4.1 Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfa-

len, Außenstelle Olpe (Tel.:02761-93750; Fax: 02761-937520), unverzüglich anzuzeigen. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz NW).

4.5 Arbeitsschutz

4.5.1 Die Anforderungen der Baustellenverordnung einschließlich der Anhänge I und II sind zu beachten.

4.5.2 Die Vorhabenträgerin muss sicherstellen, dass schon in der Planungsphase die allgemeinen Arbeitsschutzgrundsätze bei der Einteilung der verschiedenen Arbeitsabschnitte und der zeitlichen Abschätzung berücksichtigt werden.

4.5.3 Ferner muss die Vorhabenträgerin sicherstellen, dass spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle der zuständigen Arbeitsschutzbehörde das Bauvorhaben anzukündigen ist. Die Vorhabenträgerin trifft die Verpflichtung, vor Errichtung der Baustelle einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen, der die erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen enthält.

4.5.4 Die Vorhabenträgerin muss bei Tätigwerden mehrerer Firmen auf der Baustelle einen Koordinator bestellen, der während der Planungsphase und der Bauphase den Arbeitsschutz organisiert.

4.6 Kampfmittel

4.6.1 Vor Beginn der Baumaßnahmen ist durch den staatlichen Kampfmittelbeseitigungsdienst mittels einer Luftbildauswertung feststellen zu lassen, ob im Baubereich mit Kampfmitteln zu rechnen ist. Sofern erforderlich, sind Gefährdungsbereiche mittels geeigneter Maßnahmen

auf das Vorhandensein von Kampfmitteln absuchen zu lassen. Die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften sind dabei zu beachten. Munitionsfunde sind den zuständigen Behörden unverzüglich zu melden.

4.6.2 Mit den Bauarbeiten darf erst dann begonnen werden, wenn der Kampfmittelverdacht ausgeräumt ist. Dies ist der Planfeststellungsbehörde vor Beginn der Bauarbeiten nachzuweisen.

4.6.3 Sollten bei Durchführung der Maßnahme Kampfmittel, verdächtige Gegenstände oder außergewöhnliche Bodenverfärbungen vorgefunden werden, ist unverzüglich die nächste örtliche Ordnungs- oder Polizeibehörde zu benachrichtigen. Über eine erforderliche Einstellung der Arbeiten entscheidet die Bauleitung.

4.6.4 Die Tiefbauarbeiten sind mit der gebotenen Vorsicht auszuführen.

4.7 Immissionsschutz

4.7.1 Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die zu erwartenden Umweltbeeinträchtigungen (z.B. Lärm- und Staubemissionen, Gerüche, Erschütterungen, visuelle Störungen und mögliche Gesundheitsgefährdungen) für Mensch, Umwelt und Natur vermieden bzw. weitgehend reduziert werden.

4.7.2 Die Vorhabenträgerin hat entsprechend dem Stand der Technik geeignete Maßnahmen zu ergreifen, damit die baubedingten Immissionen wie Lärm, Staub oder Erschütterungen für die an die Baustellen angrenzende Wohnbebauung, besonders schützenswerte Gebiete und Arbeitsstätten auf ein Mindestmaß begrenzt werden. Kommt es im Einzelfall nachweislich zu erheblichen Beeinträchtigungen rechtlich geschützter Belange, hat die Vorhabenträgerin in Absprache mit den Betroffenen, der jeweils bauausführenden Firma und den zuständigen Behörden geeignete Maßnahmen zum Schutz der Anwohner zu treffen.

4.7.3 Staubemissionen im Zuge der Bauarbeiten sind bei trockener Witterung zu vermeiden, insbesondere durch hinreichende Befeuchtung

von Aushub und sonstigen Erdmassen.

Staubemissionen durch Boden- und Aushubmieten sind bei trockener Witterung durch geeignete Maßnahmen, wie z.B. ausreichende Befeuchtung oder Begrünung, zu vermeiden.

4.7.4 Während der Bauzeit hat die Vorhabenträgerin sicherzustellen, dass die in Nummer 3.1. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen (AVV Baulärm) festgesetzten Immissionsrichtwerte für die betroffenen Gebiete entsprechend ihrer tatsächlichen Art der baulichen Nutzung während der Tag- und Nachtzeit eingehalten werden.

In der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr dürfen auf der Baustelle keine Arbeiten durchgeführt werden.

4.7.5 An Baustellenabschnitten mit einem geringen Abstand zur nächsten Wohnbebauung (unter 400 m zu Wohngebieten bzw. unter 240 m zu Wohnungen in Mischgebieten oder im Außenbereich) dürfen zur Nachtzeit (20.00 Uhr bis 07.00 Uhr) keine Arbeiten durchgeführt werden.

4.7.6 Es dürfen nur geräuscharme und schallgedämpfte Maschinen und Geräte nach dem Stand der Technik eingesetzt werden.

4.7.7 Zwischen einzelnen Arbeitsvorgängen sind Baumaschinen stillzusetzen, wenn dies den Arbeitsvorgang nicht unzumutbar erschwert.

4.7.8 Bei anstehenden LKW-Transporten über öffentliche Straßen ist sicherzustellen, dass

- der Laderaum der Fahrzeuge für den Bodentransport geeignet und so dicht ist, dass ein Verlust von Bodenmaterial auf den Fahrwegen ausgeschlossen werden kann,
- die Beladung der Fahrzeuge ordnungsgemäß erfolgt, damit ein Herunterfallen von Boden vermieden wird und
- durch geeignete Maßnahmen eine Verschmutzung der öffentlichen Verkehrswege durch die Fahrzeuge vermieden

wird. Können Verschmutzungen nicht vermieden werden, sind sie umgehend zu beseitigen.

- 4.7.9 Unnötige störende Lichtemissionen in die Umgebung sind möglichst zu vermeiden.
- 4.7.10 Die Ausleuchtung der Baustelle soll auf den Arbeitsbereich ausgerichtet sein und ist so auszuführen, dass keine Blendungen oder Belästigungen durch Lichtemissionen verursacht werden. Eine direkte Einblickmöglichkeit in die Lichtaustrittsflächen von beispielsweise auf einem Kran montierten Arbeitsleuchten aus der Umgebung sind durch Wahl geeigneter Leuchten, Lichtpunkthöhen und Ausrichtungen zu vermeiden.
- 4.7.11 Ballonleuchten sollen mindestens nach oben abgeschirmt sein.

4.8 Bodenschutz und Altlasten

- 4.8.1 Die beantragte Umlegung der Gastransportleitung nimmt auch Grundstücke in Anspruch, die im Bereich von im Altlastenkataster/-verzeichnis der Stadt Herne geführten Flächen liegen. Hierbei handelt es sich um folgende Flächen: Gemarkung 1128, Flur 42, Flurstück 1206: AK 46.0117.0-Zeche Hannibal und Krupp Kohlechemie, MTLA I3 K19- Industrie und Gewerbe-Gelände der Zeche Hannibal II sowie Gemarkung 1128, Flur 42, Flurstück 1299: MTLA A1 K19 A- Aufschüttung und mehrere verfüllte Bombenkrater. Weiterhin tangiert die geplante Trasse zwei im Altlastenkataster/-verzeichnis der Stadt Herne eingetragenen Flächen: AK 46.0159.0-GEA Happel-Bereich BPlan Nr. 192 und AK 46.0159.1-GEA Happel-Bereich Herzogstraße. Bodenverunreinigungen können hier, aber auch im Bereich des Straßenaufbaus, nicht ausgeschlossen werden. Teilbereiche der Flächen wurden auf Boden-/Grundwasserverunreinigungen untersucht. Die Untersuchungen standen im Zusammenhang mit Neunutzungen/Neubebauungen. Es wird dringend angeraten, neben einer geotechnischen Untersuchung der geplanten Trasse auch Untersuchungen hinsichtlich möglicher Bodenverunreinigungen durchzuführen.

- 4.8.2 Die Erdarbeiten, im Bereich der im Altlastenkataster/-verzeichnis geführten Flächen, sind durch einen altlastenerfahrenen Gutachter zu begleiten und zu dokumentieren. Der hierfür beauftragte Bodengutachter ist der Unteren Bodenschutzbehörde im Fachbereich Umwelt und Stadtplanung der Stadt Herne mind. 2 Wochen vor Baubeginn schriftlich (Herr Levenig, bernhard.levenig@herne.de) oder telefonisch (Tel.: 02323 16 2998) anzuzeigen. Sollten während der Erdarbeiten (geruchliche und/oder farbliche) Auffälligkeiten des Bodens /des Aushubmaterials festgestellt werden, so ist umgehend die Untere Bodenschutzbehörde im Fachbereich Umwelt und Stadtplanung der Stadt Herne schriftlich (Herr Levenig, bernhard.levenig@herne.de) oder telefonisch (Tel.: 02323 16 2998) zu informieren. Anfallender Aushub ist gemäß den abfallrechtlichen Bestimmungen ordnungsgemäß zu handhaben, ggfls. Zu entsorgen. Aushubmaterial aus dem Bereich der o.g. Verdachtsflächen darf nur nach vorheriger Analytik und Freigabe durch die Untere Bodenschutzbehörde der Stadt Herne wieder eingebaut werden. Nach Beendigung der Arbeiten ist der Unteren Bodenschutzbehörde unaufgefordert ein Bericht des Gutachters über die Erdarbeiten vorzulegen.
- 4.8.3 Im Bereich der beabsichtigten Baumaßnahme fallen bei der Räumung der Trasse und der Herstellung des Rohrgrabens Mutterboden, Böden mit unterschiedlichen Schadstoffgehaltenen und weiteren Abfällen (Grünabfälle, Bauschutt, Sperrmüll, Hausmüll) an. Verunreinigter Grabenaushub soll in Abstimmung mit den zuständigen Behörden klassifiziert werden und auf genehmigte Abfallentsorgungs- oder Abfallverwertungseinrichtungen verbracht werden.
- Während der Bauphase sind mindestens folgende Abfälle jeweils getrennt zu sammeln, zu befördern und vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen: Glas, Kunststoff, Metalle, Holz, Dämmmaterial, Bitumengemische, Baustoffe auf Gipsbasis, Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik. Das Vermischungsverbot für gefährliche Abfälle bleibt unberührt.

- Soweit die getrennte Sammlung der jeweiligen ungefährlichen Abfallfraktion technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, sind nicht getrennt gehaltene Abfälle unverzüglich einer Vorbehandlungsanlage (zur Sortierung, Zerkleinerung, etc.) bzw. einer Aufbereitungsanlage (zur Herstellung von Gesteinskörnungen) zuzuführen.
- Ist eine Behandlung der Gemische in einer Vorbehandlungs- oder Aufbereitungsanlage technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar, sind die Abfälle vorrangig einer sonstigen (zum Beispiel einer energetischen) Verwertung zuzuführen.
- Fallen bei der Baumaßnahme insgesamt mehr als 10 Kubikmeter Abfälle an, ist die Erfüllung der o.g. Getrennthaltspflichten bzw. die Abweichung von diesen Pflichten wie folgt zu dokumentieren: für die getrennte Sammlung durch Lagepläne, Lichtbilder, Praxisbelege, wie Liefer- oder Wiegescheine, für die Zuführung der getrennt gesammelten Abfälle zu einer Anlage durch eine Erklärung desjenigen, der die Abfälle übernimmt (Name, Anschrift, Masse, beabsichtigter Verbleib der Abfälle) für das Abweichen von der Pflicht zur getrennten Sammlung durch eine Darlegung der technischen oder wirtschaftlichen Unzumutbarkeit. Die Dokumentation ist auf Verlangen dem Fachbereich Umwelt und Stadtplanung der Stadt Herne vorzulegen.
- Vor Beginn der Bauarbeiten ist das Baufeld von nichtmineralischen Materialien (Wurzelstöcke, wilde Abfallagerungen, etc.) zu säubern. Diese Materialien sind sortenrein zu lagern und getrennt zu verwerten oder nachrangig zu beseitigen.
- Boden ist nach Möglichkeit (d.h. soweit unbelastet) nach Zwischenlagerung wiederzuverwenden. Oberboden (z.B. Mutterboden) ist vom Unterboden zu trennen und möglichst vor Ort wiedereinzusetzen.
- Innerhalb einer Abfallfraktion (z.B. Bodenmaterial oder Bauschutt) sind Teilmengen mit unterschiedlichen Belastungen (z.B. Einbauklassen nach ErsatzbaustoffV) je nach Verwertungs- oder Entsorgungsmaßnahme getrennt bereitzustellen. Die Vermischung von Bodenaus-

hub mit schädlichen Verunreinigungen mit anderen gefährlichen Abfällen, Stoffen oder Materialien ist unzulässig.

- Sollen extern angelieferte Materialien zur Verwendung kommen, sind die von der zuständigen Behörde festgesetzten Beprobungen und zulässigen Einbauwerte zu beachten.
- Die entsprechende Deklaration und Entsorgung von Abfällen muss in Abstimmung mit einem unabhängigen Fremdgutachter erfolgen.

4.9 Straßenbauliche Belange

4.9.1 Bei Eingriffen in Einrichtungen des Rad- und Fußverkehr sind entsprechende Maßnahmen zu Sicherheit von Radfahrern und Fußgängern zu ergreifen.

4.9.2 Bei Eingriffen in den Linienverkehr der Straßenbahn Herne-Castrop-Rauxel sind frühzeitig Maßnahmen mit der Betreibergesellschaft und der Stadt Herne abzustimmen.

4.9.3 Bei Beschädigungen der sich in unmittelbarer Nähe der Maßnahme befindlichen Lichtsignalanlagen sowie deren Signalkabel ist unverzüglich die Verkehrstechnik der Stadt Herne zu informieren.

4.10 Telekommunikationsanlagen, Ver- und Entsorgungsleitungen, Kreuzungen

Die planfestgestellte Leitungstrasse kreuzt Ver- und Versorgungsleitungen sowie Telekommunikationsanlagen. Die Baumaßnahme ist vor der Aufnahme der Arbeiten auch mit deren Betreibern abzustimmen.

4.10.1 Anlagen der Vodafone GmbH

4.10.1.1 Die Anlagen der Vodafone GmbH sind bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern. Sie dürfen ferner nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden.

4.10.1.2 Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern (Fremdleitungsanfragen).

4.10.2 **Uniper Kraftwerke GmbH**

Die Vorgaben der Leitungsbetreiberin zum Schutz der Leitungen und Anlagen (s. Stellungnahme der Uniper Kraftwerke GmbH vom 28.10.2024) sind zwingend zu beachten.

4.10.3 **Stadtentwässerung Herne AöR**

Der Vorhabenträgerin wird aufgegeben mit der Stadtentwässerung Herne AöR einen Interessenabgrenzungsvertrag bezüglich der, in ihrer Stellungnahme vom 31.10.2024 aufgeführten Bedenken zu schließen. Die Vorhabenträgerin hat dafür ein zumutbares Angebot zu unterbreiten.

Der Planfeststellungsbehörde ist die abschließende Übereinkunft vorzulegen.

4.10.4 **Allgemeine Anforderungen**

Im Übrigen sind die von den Betreibern von Hochspannungsfreileitungen, Stromversorgungsleitungen, Erdkabeln, Gashochdruckleitungen, Gasversorgungsleitungen und Wasserleitungen vorgebrachten und mitgeteilten Anweisungen und Hinweise zur Bauausführung in Kreuzungs- und Schutzstreifenbereichen zu beachten und vor der Bauausführung einzuplanen.

Die Betreiber sind über die veranlassten Maßnahmen vor Bauausführung rechtzeitig zu unterrichten. Dies gilt auch für die Angaben zu den Kompensationsmaßnahmen.

4.11 **Grundstücksinanspruchnahmen**

4.11.1 Die Enteignung (Entziehung oder Beschränkung von Grundeigentum bezüglich des Schutzstreifens beidseits der Gasleitung, der notwendigen temporären Arbeitsstreifenflächen zur unterirdischen Verlegung und zur Sicherung von Zuwegungen) für die Verlegung der Gasversorgungsleitung zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit ist gem. § 45 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 45 Abs. 2 S. 1 EnWG zulässig.

Die betroffenen Grundstücke sind in Kapitel 07 „Grundstücksverzeichnis“, in Kapitel 08 „Pläne zum Grundstücksverzeichnis“ und im Sonderordner „Adressverzeichnis“ aufgeführt.

4.11.2 Die davon betroffenen Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten haben gegen die Vorhabenträgerin einen Anspruch auf Entschädigung dem Grunde nach für die Inanspruchnahme von Grundflächen sowie für sonstige durch die Maßnahme hervorgerufenen Nachteile. Durch die Flächeninanspruchnahme zur Anlegung der Baufelder entstehende Nachteile werden durch die Entschädigung für die Anlegung und Absicherung des Schutzstreifens nicht erfasst und sind gesondert auszugleichen. Die Grundstückseigentümer haben bei Einräumung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit Anspruch auf eine Entschädigung für die Wertminderung, die das Grundstück durch die dingliche Belastung erfährt. Nachweislich entstandene Flur- und Aufwuchsschäden einschließlich aller Folgeschäden werden gesondert reguliert.

4.11.3 Über die Höhe der Entschädigung wird – sofern es zwischen der Vorhabenträgerin und einem betroffenen Eigentümer nicht zu einer entsprechenden Einigung kommt – in einem gesonderten Entschädigungsverfahren nach dem Landesenteignungs- und Entschädigungsgesetz (EEG NW) (vgl. Abschnitt B, Nr. 7 dieses Beschlusses) entschieden.

4.11.4 Regelungen zu privatrechtlichen Entschädigungszahlungen oder zu Grundbucheintragungen sind nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens.

4.12 Überwachung

4.12.1 Die Überwachung gemäß § 43i EnWG, dass das Vorhaben im Einklang mit den umweltbezogenen Bestimmungen dieses Planfeststellungsbeschlusses durchgeführt wird – dies gilt insbesondere für Bestimmungen zu umweltbezogenen Merkmalen des Vorhabens, dem

Standort des Vorhabens, für Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sowie für Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft –, wird der Vorhabenträgerin im Rahmen ihrer auch im Übrigen nach dem EnWG obliegenden Eigenüberwachung aufgegeben.

- 4.12.2 Bereits bestehende bzw. in diesem Beschluss festgestellte Überwachungsmechanismen (wie z.B. die ökologische Bauüberwachung), Daten und Informationsquellen können für die Überwachungsmaßnahmen genutzt werden.
- 4.12.3 Bestehende Überwachungszuständigkeiten von fachlichen Aufsichtsbehörden, wie z. B. den Wasser- und Naturschutzbehörden oder der Aufsichtsbehörde nach der GasHDrLtgV, bleiben unberührt.
- 4.12.4 Werden im Rahmen der Überwachung relevante Abweichungen von den umweltbezogenen Bestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses festgestellt, ist die Planfeststellungsbehörde unverzüglich in geeigneter Form zu informieren.
- 4.12.5 Die Planfeststellungsbehörde behält sich vor, erforderliche Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass das Vorhaben im Einklang mit den umweltbezogenen Nebenbestimmungen dieses Planfeststellungsbeschlusses durchgeführt wird, sofern relevante Abweichungen festgestellt werden sollten.

4.13 Auflagenvorbehalt

Die Anordnung weiterer Nebenbestimmungen bleibt vorbehalten.

5. Hinweise

- 5.1 Sollte sich bei der Bauausführung bzw. im Rahmen der Ausführungsplanung herausstellen, dass von der planfestgestellten Maßnahme abgewichen werden muss, ist unverzüglich ein Antrag auf Änderung dieser Entscheidung bei der Bezirksregierung Arnsberg zu stellen. Von einer Änderung eines Vorhabens ist immer dann auszugehen, wenn das Vorhaben vom Regelungsgehalt einer bestandskräftigen früheren

Zulassungsentscheidung nicht mehr gedeckt ist. Bezugspunkt und Maßstab für das Vorliegen einer Änderung ist der bisherige fachplanungsrechtliche Gestattungszustand (BVerwG 127, 208, Urt. v. 07.12.2006, 4 C 16/04). Damit ist alles, was vom vorhandenen Genehmigungsbescheid nicht mehr gedeckt ist, eine Änderung. Die Frage, ob ein möglicherweise zulassungspflichtiges Änderungsvorhaben vorliegt, kann nicht unabhängig vom Inhalt bestandskräftiger Zulassungsentscheidungen beantwortet werden. Keine Änderungen und damit genehmigungsfreie Arbeiten sind zum Beispiel der Rückbau einer Leitung, der Ersatz von Bauteilen, die Verkleinerung des Rohrdurchmessers sowie in der Regel sämtliche Instandhaltungsarbeiten. Keine Änderungen sind in der Regel ferner kleinere Baumaßnahmen wie der Austausch von Schiebern oder Dehnern, Änderungen an Anlagen des Korrosionsschutzes und Anpassungen an den Stand der Technik, soweit der genehmigte Rahmen des Vorhabens nicht verlassen wird. Änderungen im Sinne o. g. Vorschriften dagegen liegen zum Beispiel dann vor, wenn der Schutzstreifen verbreitert, Verlegungen in neuen Trassenabschnitten erfolgen oder der Rohrdurchmesser vergrößert werden sollen.

- 5.2** Die beteiligten Unternehmer der Energieversorgung und Telekommunikation erteilen soweit erforderlich weitere detaillierte Auskünfte über ihre Kabel- und Leitungsanlagen.
- 5.3** Auf § 6 Abs. 5 der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) wird hingewiesen. Für Beschäftigte auf Baustellen hat der Arbeitgeber Unterkünfte bereitzustellen, wenn Sicherheits- oder Gesundheitsgründe, insbesondere wegen der Art der ausgeübten Tätigkeit oder der Anzahl der im Betrieb beschäftigten Personen und die Abgelegenheit der Baustelle dies erfordern und ein anderweitiger Ausgleich vom Arbeitgeber nicht geschaffen ist.
- 5.4** Bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung ist die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) zu beachten. Insbeson-

dere auf § 3 Gefährdungsbeurteilung, § 7 Anforderungen an die Beschaffenheit der Arbeitsmittel, wird hingewiesen.

5.5 Auf die bei der Bauausführung zu beachtenden berufsgenossenschaftlichen Vorschriften für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (DGUV), hier insbesondere: DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“, DGUV Vorschrift 73 „Schienenbahnen“, DGUV Vorschrift 78 „Arbeiten im Bereich von Gleisen“ wird hingewiesen.

5.6 Das Bauvorhaben befindet sich in einem Gebiet, in dem Gasaustritte, insbesondere Methanausgasungen aus dem Untergrund bekannt sind. Es ist nicht auszuschließen, dass bei Eingriffen in die Verwitterungsschicht der Emscher-Formation Gas auch unter erhöhten Drücken, austreten kann. Daher sind vom auszuführenden Bohrunternehmer geeignete Arbeitsschutzmaßnahmen und Sicherheitsvorkehrungen zu treffen und einzuhalten.

5.7 Untere Wasserbehörde Stadt Herne

5.7.1 In der Beschreibung „Wasserhaltung“ heißt es dazu: „Wasserhaltung: Auf Basis der Baugrunderkundungen ist auf Höhe der Rohrgrabensole nicht mit Grundwasser zu rechnen und eine offene Restwasserhaltung ist ausreichend. Lediglich das anfallenden Schichten- und Niederschlagswasser wird aus dem Rohrgraben herausgefördert und nach Filtrierung in die öffentliche Kanalisation eingeleitet“.

5.7.2 Die Einleitung von Niederschlagswasser und Schichtenwasser, welches in der Baugrube angetroffen wird, darf nur nach vorheriger Abscheidung der Feststoffe nach Ankündigung gegenüber der Stadtentwässerung Herne (SEH) in das Kanalnetz erfolgen. (SEH Stadtentwässerung Herne GmbH & Co. KG, Grenzweg 18, 44623 Herne, Tel.:02323-592 1310; MAIL: info@se-herne.de). Auf die Satzung über die öffentliche Abwasseranlagen in der Stadt Herne – Entwässerungssatzung-, vom 23.12.2010 wird hingewiesen.

- 5.7.3 Für den Einbau von Recyclingmaterial ist eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zu beantragen. Der Antrag ist in zweifacher Ausfertigung bei der Stadt Herne, Fachbereich Umwelt und Stadtplanung, Untere Wasserbehörde, Langekampstraße 36, 44623 Herne, (Frau Schnepel, Telefon 02323-162884), zu beantragen.
- 5.7.4 Vor Erteilung einer entsprechenden wasserrechtlichen Erlaubnis darf ein Einbau der genannten Materialien nicht erfolgen. Der Einbau von Recyclingmaterial ohne wasserrechtliche Erlaubnis stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld geahndet wird. Außerdem kann der Ausbau des Materials verlangt werden.

6. Entscheidungen über Einwendungen und Stellungnahmen

Private Einwendungen sind gegen den Plan nicht erhoben worden.

Von Seiten der Grundstücksbetroffenen ist keine als Einwendung zu bewertende Äußerung form- und fristgerecht eingegangen.

Den sonstigen Stellungnahmen und Forderungen Verfahrensbeteiligter wird, soweit sie durch Zusagen der Vorhabenträgerin im Anhörungs- und Beteiligungsverfahren (s. Abschnitt A Nr. 7 oder Nebenbestimmungen und Hinweisen (s. Abschnitt A Nr. und 5) in diesem Beschluss berücksichtigt worden sind, inhaltlich Rechnung getragen. Im Übrigen werden sie aus den sich aus Abschnitt B des Beschlusses ergebenden Gründen zurückgewiesen.

Fragen der Entschädigung bleiben dem gesonderten Entschädigungsverfahren vorbehalten. Auf Abschnitt B Nr. 7 dieses Beschlusses wird verwiesen.

7. Zusagen, Zusicherungen der Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin sagt zu, bei Planung, Bau und dem Betrieb der planfestgestellten Leitung die speziellen gesetzlichen Vorschriften insbesondere der Verordnung über Gashochdruckleitungen sowie die einschlägigen allgemein anerkannten

Regeln der Technik, speziell die Vorgaben der technischen Normen und Regelwerke der deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfachs DVGW zu beachten.

Alle von der Vorhabenträgerin im Rahmen dieses Planfeststellungsverfahrens gegebenen schriftlichen Zusagen und von ihr mit den einzelnen Verfahrensbeteiligten getroffenen schriftlichen Vereinbarungen werden hiermit für verbindlich erklärt, auch wenn sie nicht ihren ausdrücklichen Niederschlag in einer Maßgabe oder Nebenbestimmung dieses Planfeststellungsbeschlusses gefunden haben. Sie sind Bestandteil dieses Beschlusses und gehen in Zweifels- und Konfliktfällen anderen Planaussagen der festgestellten Unterlagen vor. Die Vorhabenträgerin hat auch alle sonstigen Zusagen, die im Anhörungsverfahren schriftlich dokumentiert wurden (z. B. in den Stellungnahmen der Vorhabenträgerin zu den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, im Emailverkehr, usw.), einzuhalten, sofern in diesem Planfeststellungsbeschluss nichts anderes geregelt ist.

8. Sofortige Vollziehbarkeit

Dieser Beschluss ist gemäß § 43e Abs. 1 EnWG sofort vollziehbar; eine Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

B. Begründungen

1. Gegenstand des Vorhabens

Gegenstand der Planfeststellung ist die 2. Umlegung der Erdgasfernleitung Nr. 001/016/002 in DN 300 in der Stadt Herne einschließlich der Errichtung einer Armaturenstation.

Die nunmehr planfestgestellte Erdgasleitung verläuft von ihrem Startpunkt nördlich der Herzogstraße, im Bereich eines Kleingartenvereins in Richtung Osten bis zum nördlichen Kreuzungsbereich der B 226 und der Herzogstraße. Von der Kreuzung aus knickt der Trassenverlauf Richtung Süden ab und verläuft bis zur südlichen Kreuzung der B 226 und der Dorstener Straße in Parallellage zur Bundesstraße. Aufgrund mehrerer sich im Straßenkörper befindlichen Bestandsleitungen, muss die Gasleitung auf einer Länge von ca. 235 m im westlichen Randbereich der B 226 verlegt werden, ehe die Trasse in die Dorstener Straße zurückwechselt.

Im Bereich der südlichen Kreuzung der B 226 mit der Dorstener Straße wird auf einem bestehenden Freistück die zum Absperren der Leitung benötigte Armaturenstation errichtet. Von dort aus verläuft die Trasse in Richtung Westen und führt im nördlichen Randbereich des Evonik-Chemieparks bis zum Endpunkt, der Übergabestation. Insgesamt weist die Trasse eine Länge von etwa 1.010 m auf. Die Zufahrten der Baustellen sind über die Herzogstraße, die Dorstener Straße bzw. der B 226 sowie den Werksstraßen des Chemieparks möglich.

2. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

2.1 Einleitung des Verfahrens

Die Open Grid Europe GmbH hat bei der Bezirksregierung Arnsberg die Planfeststellung gem. §§ 43 ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) i. V. m. den §§ 72 ff. VwVfG NRW mit Schreiben vom 09.09.2024, hier eingegangen am 19.09.2024 beantragt.

2.2 Auslegung der Planunterlagen

Der Plan hat auf Veranlassung der Bezirksregierung Arnsberg in der Zeit vom 30.09.2024 bis einschließlich 30.10.2024 auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg zur öffentlichen Einsicht ausgelegt. In der Bekanntmachung wurde zudem darauf hingewiesen, dass auf Verlangen die Möglichkeit der Einsicht der Akten in Papierform besteht. Von diesem Angebot wurde jedoch nicht Gebrauch gemacht. Zeit und Ort der Auslegung wurden rechtzeitig vorher in ortsüblicher Weise folgendermaßen bekannt gemacht:

- Stadt Herne – Amtsblatt der Stadt Herne Ausgabe 43/2024 vom 27.09.2024

Der Inhalt der Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen wurden analog zu § 20 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das einschlägige zentrale UVP-Portal der Länder zugänglich gemacht.

Zeit und Ort der Auslegung wurden ebenfalls gem. § 27a Abs. 1 Satz 1 VwVfG NRW vorher in öffentlicher Weise im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg Nr. 39 vom 28.09.2024 sowie unter:

www.bezreg-arnsberg.nrw.de/Bekanntmachungen

bekanntgegeben.

Die Frist, innerhalb der analog zu § 21 Abs. 2 UVPG Einwendungen gegen den Plan erhoben werden konnten (bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis zum 12.11.2024 einschließlich), sowie die Stellen, bei denen die Einwendungen gegen den Plan innerhalb dieser Frist zu erheben oder zur Niederschrift zu geben waren (Stadt Herne, sowie Bezirksregierung Arnsberg), sind in der Bekanntmachung benannt worden. Darauf, dass nach Ablauf der Einwendungsfrist Einwendungen ausgeschlossen sind, wurde hingewiesen.

Die nicht ortsansässigen Betroffenen, deren Person und Aufenthalt bekannt waren, sind von der Auslegung der Pläne benachrichtigt worden.

2.3 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Mit Schreiben vom 08.10.2024 hat die Planfeststellungsbehörde den Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (Träger öffentlicher Belange), die Planunterlagen zur Stellungnahme zugeleitet. Insgesamt wurden 35 Behörden und Träger öffentlicher Belange zur Stellungnahme aufgefordert.

Von den folgenden 17 Trägern öffentlicher Belange sind Stellungnahmen eingegangen:

- Stadt Herne
- Stadtentwässerung Herne
- Eisenbahn Bundesamt
- Evonik Real Estate GmbH & Co KG
- Westnetz GmbH
- Uniper SE
- RAG AG
- Deutsche Telekom AG
- Industrie und Handelskammer zu Dortmund
- BUND
- Landschaftsverband Westfalen-Lippe Archäologie für Westfalen
- PLEdoc GmbH
- Fernstraßen Bundesamt
- Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 51
- Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 52
- Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 54
- Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 66 - Gashochdruckleitung

2.4 Erörterungstermin

Während der gesetzlichen Frist wurden keine Einwendungen erhoben. Ein Erörterungstermin hat daher gem. § 43a Nr. 3 a) EnWG nicht stattgefunden.

3. Verfahrensrechtliche Bewertung

3.1 Notwendigkeit der Planfeststellung

Die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung von Gasversorgungsleitungen mit einem Durchmesser von mehr als 300 mm bedürfen gem. § 43 Abs. 1 Nr. 5 EnWG der Planfeststellung durch die nach Landesrecht zuständige Behörde.

Da das Vorhaben den in Anlage 1 Nr. 19.2.4 UVPG genannten Prüfwert überschreitet, war zur Feststellung der UVP-Pflicht eine standortbezogene Vorprüfung gem. § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hat in der ersten Stufe ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Es kommt zur temporären und dauerhaften, aber insgesamt geringfügigen Inanspruchnahmen von Flächen und Boden. Der Standort des geplanten Vorhabens ist intensiv durch Industrie, Verkehrsflächen und Siedlungsbebauung genutzt und technisch überprägt. Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass das Änderungsvorhaben keine zusätzlichen oder anderen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen als das geänderte Vorhaben haben kann. Nach Abschluss der nötigen Arbeiten wird der Ausgangszustand durch den Vorhabenträger wiederhergestellt. Das beantragte Vorhaben bedarf nach den Vorschriften des UVPG daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die öffentliche Bekanntmachung über diese Feststellung erfolgte im UVP-Portal des Landes NRW am 29.11.2024.

3.2 Zuständigkeit der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde für Vorhaben nach § 43 EnWG ergibt sich aus § 1 Abs. 2 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Energiewirtschaftsrechts.

3.3 Umfang der Planfeststellung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihr berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§ 75 Abs. 1 VwVfG NRW).

4. Materiell-rechtliche Bewertung

4.1 Planrechtfertigung

Nach §§ 1 Abs. 1 und 2 Abs. 1 EnWG sind Energieversorgungsunternehmen verpflichtet, eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente, umweltverträgliche und treibhausgasneutrale leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, Gas und Wasserstoff, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht, sicherzustellen. Das Vorhaben ist im Sinne dieser Zielsetzung vernünftigerweise geboten und planerisch gerechtfertigt.

Gerechtfertigt ist eine Planung, wenn für das beabsichtigte Vorhaben nach Maßgabe der vom jeweiligen Fachplanungsgesetz allgemein verfolgten Ziele ein Bedürfnis besteht und die Maßnahme unter diesem Blickwinkel objektiv als erforderlich anzusehen ist. Dies ist nicht erst bei Unausweichlichkeit des Vorhabens der Fall, sondern wenn es vernünftigerweise geboten ist (BVerwG, Urteile vom 22.06.1985, 4 C 15.83 und 08.07.1998, 11 A 53.97). Dies ist hier der Fall. Die Sicherstellung der Energieversorgung ist nach höchstrichterlicher Rechtsprechung eine Aufgabe der Daseinsvorsorge von größter Bedeutung.

Von der Planfeststellungsbehörde ist zu prüfen, ob die Sanierung und Verlegung der geplanten Gasversorgungsleitung zur Sicherung der Versorgung der Bevölkerung mit Gas erforderlich ist.

Die 2. Umlegung der Gasversorgungsleitung auf einer Länge von ca. 1.010 m im Stadtgebiet Herne-Eickel (Leitung Nr. 001/016/002) inklusive aller weiteren zu ihrem Betrieb notwendigen technischen Einrichtungen ist aus energiewirtschaftlicher Sicht

unverzichtbar, um die entsprechende Transportverfügbarkeit und die geforderte Zuverlässigkeit des Leitungsnetzes zur Gewährleistung der Gasversorgung in Herne wahren zu können. Die Gasversorgungsleitung trägt auch dem unverändert fortbestehenden Anschlussbegehren des Evonik-Werkes in Herne Rechnung. Der Der Leitungsabschnitt soll durch die neu zu errichtende Armaturenstation mit Absperrmöglichkeit den Netzanschlusspunkt des Evonik-Werkes erstmals als absperrbar realisieren.

Die Vorhabenträgerin hat an der Bestandsleitung im Zuge einer wiederkehrenden Freileitungskontrolle technische Mängel festgestellt und zur Sicherstellung der Integrität temporäre Sicherungsmaßnahmen durchgeführt. Zur Gewährleistung der sicheren Versorgung der Allgemeinheit ist allerdings eine vollständige Sanierung der Leitung erforderlich. Dies kann nicht durch einen Austausch in der Bestandstrasse erfolgen, da die Versorgung während der Bauzeit über die Bestandsleitung aufrechterhalten werden muss.

Es gilt, die durch die bereits festgestellten technischen Mängel an der Bestandsleitung gefährdete Versorgungssicherheit durch eine Sanierung auch langfristig zu gewährleisten. Ohne die Durchführung der planfestgestellten Maßnahme kann die sichere Versorgung der Allgemeinheit nicht dauerhaft gewährleistet werden. Insbesondere kommen keine alternativen Versorgungsszenarien über das bestehende Leitungsnetz in Betracht.

Überdies hat Erdgas einen hohen Stellenwert bei der Energieversorgung, so dass an der Sanierung der Gasversorgungsleitung ein öffentliches Interesse von hohem Gewicht besteht.

4.2 Planungsleitsätze

Die Planfeststellung für die 2. Umlegung Gasversorgungsleitung (Leitung Nr. 001/016/002) in DN 300 mit einem Auslegungsdruck von DP 16 bar sowie zum Betrieb der Leitung mitsamt ihrer Nebeneinrichtungen, einschließlich der mit diesem Vorhaben im Zusammenhang stehenden Folgemaßnahmen, orientiert sich an den im EnWG und den in anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätzen, die strikte Beachtung verlangen und deswegen nicht durch planerische Abwägung überwunden werden können.

Bei der Planung sind die Vorgaben des EnWG, insbesondere die des § 1 Abs. 1 EnWG, die nicht nur das Planungsziel, sondern auch bestimmte, der Zielverwirklichung dienende Planungsleitlinien enthalten, beachtet worden.

Als ein Planungsleitsatz ist außerdem das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen vorrangig zu minimieren und die verbleibenden auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren (§§ 13-15 Abs. 1 BNatSchG), beachtet worden. Dabei hat die Planfeststellungsbehörde berücksichtigt, dass ein Verzicht auf den Eingriff durch die Wahl einer anderen Trasse oder durch Aufgabe des Vorhabens nicht Gegenstand und Zweck des Vermeidungsgebots sein kann.

4.3 Alternativen und Trassenvarianten

Zur fachplanerischen Abwägung gehört auch die vergleichende Untersuchung möglicher Alternativlösungen und die Auswahl der Trasse unter den verschiedenen in Betracht kommenden Möglichkeiten ihres Verlaufs. Zum Abwägungsmaterial gehören daher alle Trassenvarianten, die sich entweder aufgrund der örtlichen Verhältnisse von selbst anbieten, während des Planfeststellungsverfahrens vorgeschlagen werden oder sonst ernsthaft in Betracht kommen (BVerwG, Beschl. v. 20.12.1988 - 4 B 211.88). Sie sind mit der ihnen objektiv zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung der von den möglichen Varianten jeweils berührten öffentlichen und privaten Belange unter Einschluss des Gesichtspunktes der Umweltverträglichkeit einzubeziehen.

Dies erfordert im Abwägungsvorgang, dass der Sachverhalt hinsichtlich der Planungsvarianten so weit aufgeklärt wird, wie dies für eine sachgerechte Trassenwahl und eine zweckmäßige Gestaltung des Verfahrens erforderlich ist. Dabei müssen allerdings nicht alle zu einem bestimmten Zeitpunkt erwogenen Alternativen gleichermaßen detailliert und umfassend untersucht werden. Eine Alternative, die auf der Grundlage einer fehlerfrei erstellten Grobanalyse als weniger geeignet erscheint, darf – auch schon in einem frühen Verfahrensstadium – ausgeschlossen werden. Die dann noch ernsthaft in Betracht kommenden Trassenalternativen müssen im weiteren Planungsverfahren detaillierter untersucht und verglichen werden (BVerwG, Urt. v. 11.10.2017 - 9 A 17/16; Urt. v. 06.04.2017 - 4 A 6/16). Die Auswahl

unter verschiedenen in Betracht kommenden Alternativlösungen ist, ungeachtet dabei zu beachtender zwingender rechtlicher Vorgaben, eine fachplanerische Abwägungsentscheidung (§ 43 Abs. 3 EnWG).

Gefordert ist die vergleichende Untersuchung solcher Alternativlösungen einschließlich etwaiger möglicher Trassenvarianten, die ernsthaft in Betracht kommen. Sie müssen auch nur soweit untersucht werden, bis erkennbar wird, dass sie eindeutig nicht vorzugswürdig sind, wobei allerdings eine gleichermaßen tiefgehende Untersuchung aller in Betracht kommenden Alternativen nicht geboten ist (BVerwG, Urt. v. 21.01.2016 - 4 A 5/14, Rn. 172; OVG Saarlouis, Urt. v. 20.07.2005 - 1 M 2/04).

Klargestellt wurde darüber hinaus mit der EnWG-Novelle, dass die nach Landesrecht zuständige Planfeststellungsbehörde zu einer detaillierten Prüfung von Alternativen nur verpflichtet ist, wenn es sich um Ausführungsvarianten handelt, die sich nach den in dem jeweiligen Stadium des Planungsprozesses angestellten Sachverhaltsermittlungen auf Grund einer überschlägigen Prüfung der insoweit abwägungsrelevanten Belange nach § 43 Abs. 3 S. 1 EnWG als eindeutig vorzugswürdig erweisen könnten (§ 43 Abs. 3b EnWG).

4.3.1 Raumordnerische Beurteilung

Die planfestgestellte Maßnahme entspricht den Zielen der Raumordnung und berücksichtigt deren Grundsätze und sonstigen Erfordernisse in angemessener Weise (§ 4 Abs. 1 ROG).

Die zuständige Regionalplanungsbehörde des Regionalverbands Ruhr hat mit Schreiben vom 07.04.2021 festgestellt, dass die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens nach § 15 ROG a.F. nicht erforderlich ist (S. 11 des Erläuterungsberichts). Zur Begründung wird ausgeführt, § 40 Abs. 1 der Durchführungsverordnung zum LPIG NRW enthalte eine abschließende Auflistung von Planungen und Maßnahmen, für die in NRW ein Raumordnungsverfahren durchzuführen sei. Zulässig sei die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens jedoch nur für Planungen und Maßnahmen, die im Einzelfall raumbedeutsam seien und überörtliche Bedeutung hätten. Von einer überörtlichen Raumbedeutsamkeit sei auszugehen, wenn die Planung oder Maßnahme über den Bereich einer Gemeinde als örtlicher Planungsträger nach § 2 Abs. 1 S. 1 BauGB hinaus den Raum beanspruche oder

beeinflusse. Ausweislich der Vorhabenbeschreibung habe das Vorhaben keine überörtliche Bedeutung, da es sich räumlich ausschließlich auf dem Gebiet der Stadt Herne befinde. Die Erforderlichkeit eines Raumordnungsverfahrens nach § 15 ROG a.F. sei somit nach den landesrechtlichen Vorgaben nicht gegeben.

Demnach bedarf es auch keiner Raumverträglichkeitsprüfung nach § 15 ROG n.F.

4.3.2 Alternativen zur planfestgestellten Trassenvariante

4.3.2.1 Variante 1 – „westlich der Bahnschienen“

Die Variante 1 weist eine Länge von etwa 451 m auf und verläuft von Norden kommend, mit einem kurzen Schwenk auf der Herzogstraße vollständig auf dem Werksgelände des ansässigen Chemieparks. Die Variante liegt überwiegend in Parallel-lage zur Bestandsleitung, sowie der Werksbahntrasse. Die Variante verläuft dabei nicht gerade, sondern nimmt einzelne Abzweigungen auf dem Werksgelände. Baustellenzufahrten sind bei dieser Variante von Norden, der Herzogstraße oder von Süden, der Magdeburger Straße möglich. Die benötigte Armaturenstation könnte unmittelbar südlich der Herzogstraße gebaut werden. Gehölzstrukturen sind durch diese Variante nicht betroffen.

Variante 1 ist jedoch aus mehreren Gesichtspunkten nicht vorzugswürdig. Die offene Verlegung einer Gasversorgungsleitung in DN 300 auf einem als Störfallbetrieb nach 12. BImSchV zu kategorisierendem Gelände des Chemieparks als ist als kritisch anzusehen. Eine regelmäßige Überwachung der Leitung erschwert sich überdies aufgrund von Zugangsbeschränkungen am Chemiepark. Eine schnelle Erreichbarkeit ist dadurch auch im Störfall nicht gegeben. Zudem kann der einzuhaltende Schutzstreifen von 6 m auf dem Gelände des Chemieparks nicht durchgehend eingehalten werden. Für den Betreiber des Chemiewerkes käme es nach eigenen Aussagen durch die Bauarbeiten darüber hinaus zu nicht hinnehmbaren Beeinträchtigungen der Werksabläufe. Zudem müsste für eine unterirdische Verlegung die Gleise der Werksbahn unterquert, präziser gepresst werden, was nach GWKR S. 130 Nr. 7 jedoch untersagt ist.

Eine oberirdische Verlegung der Leitung in demselben Trassenverlauf ist im vorliegenden Fall ebenfalls nicht vorzugswürdig. Das Verlegen von Gasleitung außerhalb des Erdkörpers ist nur für kürzere Distanzen, etwa zur Kreuzung von Brücken und

Kanälen vorgesehen, auch bringt die oberirdische Verlegung einige Nachteile im Vergleich zur unterirdischen Verlegung mit sich. So bietet die Überdeckung der Leitung unter anderem einen natürlichen Schutz vor Beschädigungen, was insbesondere in einem Störfallbetrieb, wie im Vorhinein bereits erläutert Vorteile birgt. Auch der Korrosionsschutz ist bei einer Erdverlegung wesentlich effektiver und einfacher zu erreichen. Zudem müsste eigens für die Leitung ein Trägersystem gebaut werden, wodurch das Projekt komplizierter und kostenintensiver werden würde.

Eine oberirdische Verlegung in dieser Trassenvariante scheidet aufgrund der aufgeführten Punkte auch aus. Insgesamt ist diese Variante demnach nicht vorzugswürdig zur planfestgestellten Trasse.

4.3.2.2 **Variante 2 – „östlich der Bahnschienen“**

Die 2. Variante verläuft ebenfalls von Norden kommen, ab der Herzogstraße in Parallellage zur Bestandstrasse und der Werksbahnschienen, allerdings auf östlicher Seite. Die Trasse weist mit etwa 402 m die geringste Länge, der in Betracht kommenden Varianten auf. Die Zufahrt zur Baustelle wäre im Norden über die Herzogstraße und im Süden über die Dorstener Straße (B 226) gewährleistet. Die Armaturenstation könnte im Bereich südlich der Dorstener Straße realisiert werden. Im Bereich der Trassenvariante befinden sich einige Gehölzstrukturen, die im Zuge der Verlegung entfernt werden müssten. Als problematisch an dieser Trassenvariante erweist sich vor allem die Eigentumsrechtliche Situation. Durch die enge Bebauung und die topographische Lage ist der verfügbare Platz für die Baumaßnahmen äußerst begrenzt. So können sich an der Herzogstraße befindliche Lagerhallen für die Dauer der Bauarbeiten nicht angefahren und benutzt werden. In Gesprächen, die im Vorhinein dieses Planfeststellungsverfahrens stattgefunden haben, wurde deutlich, dass für die ortsansässigen Firmen ein reibungsloser Betriebsablauf nicht gewährleistet werden kann. Für die Gewerbehallen östlich der Trasse müssten zudem zusätzliche Sicherungsmaßnahmen bzw. Sonderbauwerke errichtet werden. Auch verhindert der benötigte Schutzstreifen der Leitung die gegenwärtige Nutzung der Außenflächen der Lager, wodurch die Nutzungsmöglichkeiten für die Betriebe vor Ort stark eingeschränkt werden.

Insgesamt führen die Einschränkungen und Schwierigkeiten unter anderem beim Bau der Leitung dazu, dass auch diese Variante nicht umsetzbar und somit nicht vorzugswürdig zur planfestgestellten Trasse ist.

4.3.3 Nullvariante

Bei der Nullvariante verbliebe der Zustand so, wie er sich ohne den Neubau darstellt. Direkte neue Belastungen für die Umwelt oder andere Schutzgüter ergäben sich zunächst nicht. Die Umlegung der LNr. 001/0016/002 in der Stadt Herne ist aus energiewirtschaftlicher Sicht erforderlich, da ohne die Durchführung dieser Maßnahme die sichere Versorgung der Allgemeinheit nicht dauerhaft gewährleistet werden kann. Insbesondere kommen keine alternativen Versorgungsszenarien über das bestehende Leitungsnetz in Betracht. Zudem muss eine Armaturenstation am Netzanschlusspunkt der ortsansässigen Chemiefirma errichtet werden, um ggf. den Anschlusspunkt im Störfall absperren zu können. Die Nullvariante scheidet demzufolge aus.

4.4 Vereinbarkeit des Vorhabens mit öffentlichen und privaten Belangen

Bei der Planfeststellung sind gem. § 43 Abs. 3 EnWG die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Dieses Abwägungsgebot umfasst sowohl den Abwägungsvorgang als auch das Abwägungsergebnis und verlangt, dass ein bewertender Ausgleich der von der Planung berührten öffentlichen und privaten Interessen untereinander und gegeneinander vorgenommen wird, der die Prüfung einschließt, ob sich das planerische Ziel mit geringerer Eingriffsintensität auf andere Weise erreichen lässt.

Das Abwägungsgebot wird dabei nicht schon dadurch verletzt, dass die Planfeststellungsbehörde bei der Abwägung der verschiedenen Belange dem Einen den Vorzug eingeräumt und sich damit notwendigerweise für die Zurückstellung eines Anderen entscheidet. Die Planfeststellungsbehörde hat jedoch die Grenzen ihrer planerischen Gestaltungsfreiheit zu beachten und dass ihr zukommende Planungsermessen abwägungsfehlerfrei auszuüben.

Die Zusammenstellung des nach "Lage der Dinge" in die Abwägung einzustellenden Abwägungsmaterials geschieht daher im Hinblick auf die zu treffende Entscheidung

ziel- und ergebnisorientiert. Dabei hat die Ermittlung des Abwägungsmaterials jeweils so konkret zu sein, dass sie eine sachgerechte Entscheidung zulässt.

In die Abwägung ist, wie den Darlegungen entnommen werden kann, in angemessener Weise alles eingestellt worden, was nach "Lage der Dinge" erkennbar ist, d. h., was aufgrund der konkreten Planungssituation relevant ist. Dazu gehören auch alle mehr als nur geringfügig betroffenen schutzwürdigen Interessen der von der Leitungstrasse betroffenen Anlieger und Grundstückseigentümer.

4.4.1 **Gewässer- und Grundwasserschutz**

Das planfestgestellte Vorhaben entspricht bei Beachtung der festgestellten Maßnahmen und Auflagen den Belangen der Wasserwirtschaft und des Gewässerschutzes.

Es ist mit den Bewirtschaftungszielen für oberirdische Gewässer und für das Grundwasser nach Art. 4 WRRL i. V. m. §§ 27, 47 WHG vereinbar.

Der Vorhabensbereich liegt im Grundwasserkörper „277_06 Münsterländer Oberkreide /südliches Emscher-Gebiet“ und liegt im Teileinzugsgebiet der Emscher. Eine Grundwasserhaltung ist nicht erforderlich. Beeinträchtigungen des Grundwassers sind durch die Gasleitung nicht zu erwarten. Eine bauzeitliche Grundwasserhaltung ist nicht vorgesehen. Durch die Maßnahme kommt es zu keinen Beeinträchtigungen von Oberflächengewässern. Anfallendes Niederschlags- und das Schichtungswasser wird aus dem Rohrgraben und den Baugruben herausgefördert. Anschließend wird dieses in einem Absetzcontainer zwischengelagert, somit trennen sich Sedimente ab, letztlich wird dieses dann in die öffentliche Kanalisation eingeleitet.

Hierzu wurde seitens der Stadtentwässerung in ihrer Stellungnahme vom 31.10.2024 angemerkt, dass sich der Schutzstreifen der geplanten Gasleitung in der Trasse der bestehenden Abwasseranlage befindet, eine Versorgungsleitung oberhalb des Kanals würde Unterhaltungs- und Erneuerungsvorhaben der Kanalisation konterkarieren. Auch das Einbringen von Niederschlags- und Schichtungswasser hält die Stadtentwässerung für eine Gefährdungslage für die Mitarbeitenden der Stadtentwässerung Herne. Nach Abstimmungen zwischen der OGE und der Stadtentwässerung Herne sind die abschnittswisen Überlappungen der Schutzstreifen zulässig. Ein Interessenabgren-

zungsvertrag ist im Zuge dessen ausgestaltet worden, damit im Falle einer Kanalsanierung geregelt ist welche Partei finanzielle Mehraufwände aufgrund des geringen Abstandes zur Gasleitung zu tragen hat. Auch bezüglich der potenziellen Gefahren für die Mitarbeitenden der Stadtentwässerung Herne wurde eine Nebenbestimmung in den Beschluss aufgenommen (vgl. Nebenbestimmung 4.2.4 im Abschnitt A des Beschlusses), somit sind Arbeiten im Bezug auf die Einleitung von Wasser in die Straßenkanalisation mit der Stadtentwässerung Herne frühzeitig abzustimmen. In Ihrer Stellungnahme vom 06.12.2024 äußert die höhere Wasserbehörde keine Bedenken.

Auf die Nebenbestimmungen zur Wasserwirtschaft im Abschnitt A Nr. 4.2 dieses Beschlusses wird verwiesen.

4.4.2 Bodenschutz

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Bodenschutzes vereinbar. Die Auswirkungen sind mit den gesetzlichen Umweltauflagen, die sich u. a. aus dem BBodSchG i. V. m. der BBodSchV sowie aus dem LBodSchG NRW ergeben, vereinbar. Für alle Bauarbeiten ist eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) angeordnet.

Baubedingt kommt es zu einer temporären Inanspruchnahme von nicht schutzwürdigen Böden. Die temporären Inanspruchnahmen betreffen hauptsächlich versiegelte Bereiche, Rasen- und Gehölzflächen auf Industrie- und Gewerbeanlagen sowie Gehölz- und Rasenflächen einer Kleingartenanlage. Für die geplante Schieberstation sind kleinflächige Teilversiegelungen von ca. 51 m² sowie eine geschottete Stellfläche von ca. 30 m² für Wartungs- und Betriebsfahrzeuge geplant. Die Fläche für den Arbeitsstreifen, Einrichtungs- und Lagerflächen beläuft sich auf ca. 9.756,75 m². Ausgenommen vom Schutzstreifen mit einer Breite von ca. 5,3 m. Die Auflagen der unteren Bodenschutzbehörde in ihrer Stellungnahme vom 09.01.2025 wurden in den Beschluss aufgenommen.

Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen und mit diesem Bescheid festgesetzten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen verbleibende Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden können insbesondere durch Maßnahmen zur Rekultivierung temporär betroffener Arbeitsflächen ausgeglichen werden. Verbleibende

Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft können durch die festgesetzten Maßnahmen kompensiert werden. Im Sinne der Eingriffsregelung unzulässige Beeinträchtigungen verbleiben nicht.

Die mit dem Leitungsbau verbundenen Einwirkungen auf den Boden führen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht zu schädlichen Bodenveränderungen gem. § 2 Abs. 3 BBodSchG. Auch dem Minimierungsgebot des § 1 BBodSchG, wonach bei Einwirkungen auf den Boden Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktion soweit wie möglich vermieden werden sollen, wird durch die Planung Rechnung getragen.

Bei Realisierung des Vorhabens entstehen nachteilige Auswirkungen auf die natürlichen Bodenfunktionen sowie auf die Archivfunktionen, der Belang Bodenschutz ist mit entsprechendem Gewicht in die Abwägung einzustellen. Er hat jedoch hinter die Belange zurückzutreten, die für die Verwirklichung des Vorhabens sprechen, und stellt die Ausgewogenheit der Planung nicht in Frage.

Insgesamt sind die Belastungen für das Schutzgut Boden vertretbar. Erhebliche Beeinträchtigungen, die nicht durch die vorgesehenen Vermeidungs-, Verminderungs- und Schutzmaßnahmen abgewendet werden können, sind in die Ermittlung des Kompensationsumfangs eingegangen, die verbleibenden Beeinträchtigungen sind ausgleich- bzw. ersetzbar im Sinne der Eingriffsregelung.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist weder die Besorgnis schädlicher Bodenveränderungen im Sinne des BBodSchG begründet, noch stehen sonstige Belange des Bodenschutzes der Planung entgegen.

4.4.3 Naturschutz und Landschaftspflege, Artenschutz

Zu den von der Maßnahme betroffenen öffentlichen Belangen, die im Rahmen der Abwägung von der Planfeststellungsbehörde gem. § 43 Abs. 3 EnWG zu berücksichtigen sind, gehören auch die Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Artenschutzes, die durch europarechtliche Vorgaben wie die Fauna-Flora-Habitat- und die Vogelschutz-Richtlinie (FFH-RL, V-RL), die in den §§ 1 und 2 BNatSchG enthaltenen Ziele und Grundsätze sowie die darauf aufbauenden weiteren Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und des nordrhein-westfälischen Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG NRW) konkretisiert werden.

Das Vorhaben ist mit den Anforderungen des nationalen und europäischen Naturschutzrechts vereinbar. Hindernisse in Form rechtlicher Verbote stehen der Verwirklichung des Planvorhabens nicht entgegen. Der Verbotstatbestand bezüglich der Fällung von acht Bäumen ist erfüllt, kann aber mit Hilfe einer Befreiung überwunden werden. Die Planfeststellungsbehörde sieht die Voraussetzungen für die Erteilung der Befreiung als gegeben an.

4.4.3.1 Eingriffsregelung

Mit dem Vorhaben sind Eingriffe nach § 14 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz verbunden. Daher ist über die Zulässigkeit des Vorhabens im Sinne der Eingriffsregelung nach §§ 13-17 BNatSchG zu entscheiden.

Vorliegend wird den Anforderungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung Genüge getan. Die Leitungsbaumaßnahme mit der vorgelegten Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung entspricht den Anforderungen.

Die erforderlichen Angaben zur Abarbeitung der Eingriffsregelung wurden von der Vorhabenträgerin gemäß § 17 Abs. 4 BNatSchG in der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung in Verbindung mit der artenschutzrechtlichen Vorprüfung dargelegt. Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung enthält in Text und Karte Angaben zu Ort, Art, Umfang und zeitlichem Ablauf des Eingriffs sowie die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und zum Ersatz der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft einschließlich Angaben zur tatsächlichen und rechtlichen Verfügbarkeit der für Ausgleich und Ersatz benötigten Flächen. Die Bilanzierung des Eingriffs in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild erfolgte mit allgemein anerkannten Methoden.

Die Bilanzierung des Eingriffs wurde der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung in der Fassung von April 2024 vorgelegt. Als Datengrundlage wurde der Biotoptypenbestand beidseits der Trasse erfasst und in Karten dargestellt. Zudem wurden allgemein zugängliche Kartenwerke ausgewertet und die Daten, die im Rahmen der artenschutzrechtlichen Vorprüfung erhoben wurden, herangezogen.

Das Vorhaben beansprucht den eigentlichen Rohrgraben, den Schutzstreifen der neuen Leitung, die Teileversiegelung an der Schieberstation sowie eine geschot-

terte Stellfläche dauerhaft. Es kommt zu einer Entnahme von 8 Bäumen. Die Flächen für den Arbeitsstreifen, inklusive Einrichtungs- und Lagerflächen werden temporär in Anspruch genommen und unmittelbar nach den Bauarbeiten rekultiviert. Baubedingt treten temporär Bodenverdichtungen und -umlagerungen, akustische und optische Störwirkungen auf. Im Bereich des Rohrgrabens verbleibt dauerhaft eine Beeinträchtigung des Bodens, die betroffenen Böden sind zum größten Teil vollständig versiegelt. Der Schutzstreifen ist dauerhaft von Gehölzen freizuhalten.

Zur Erfüllung des Vermeidungsgebotes gem. § 15 Abs. 1 BNatSchG hat die Vorhabenträgerin Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen vorgesehen. In der vorlaufend durchgeführten Prüfung von Trassenalternativen wurden die Belange von Natur und Landschaft berücksichtigt. Besonders sensible Bereiche von Natur und Landschaft wurden bei der Planung soweit möglich ausgespart, die Baustelleneinrichtung erfolgt auf vorbelasteten Flächen. Zur weiteren Vermeidung und Verminderung der mit dem Eingriff verbundenen Beeinträchtigungen hat die Vorhabenträgerin folgende Maßnahmen vorgesehen:

- DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten
- DIN 18920 Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen
- DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Ausführung von Bauvorhaben
- Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen, R SBB
- Die Bauausführungen werden grundsätzlich schonend und so schnell wie möglich ausgeführt, um die daraus resultierenden Beeinträchtigungen und Störungen relativ gering zu halten.
- Außerdem ist eine Wiederinstandsetzung temporär genutzter Flächen vorgesehen. Die von Gehölz freizuhaltenden Bereiche werden in Fettwiesen bzw. Intensivrasen umgewandelt
- Während der gesamten Bauphase wird die Flächeninanspruchnahme sowie die Beeinträchtigung des Bodengefüges durch sachgerechten Umgang auf das notwendige Minimum begrenzt.

- Die Baustelleneinrichtung erfolgt nur auf genehmigten Flächen. Für den Transport und das Abstellen von Materialien, Maschinen und Fahrzeugen werden vorzugsweise bereits befestigte oder versiegelte Flächen genutzt. Bei Nutzung von nicht befestigten oder nicht versiegelten Flächen sind lastverteilende Maßnahmen vorgesehen.
- Ober- und Unterboden werden bezüglich ihrer Lagerung, Wiederverwendung oder Entsorgung entsprechend den erwähnten Regelwerken getrennt behandelt und dürfen nur auf den ausgewiesenen Lager-/Baustelleneinrichtungsflächen gelagert werden. Der Bodenaushub wird von genehmigten nicht versiegelten Lagerstätten mit einem Geotextilmies abgetrennt.
- Als Verfüllmaterial für den Leitungsraben werden der unbelastete Aushub oder unbelastete Naturmaterialien verwendet.
- Angrenzende, vom Bauvorhaben nicht direkt betroffene Vegetationsstrukturen sind während der Bauphase gemäß den oben genannten Vorschriften zu schützen. Ein Befahren von Vegetationsflächen sowie das Lagern von Materialien und Gerätschaften außerhalb der ausgewiesenen Baubereiche ist grundsätzlich nicht erlaubt. Der Wurzelbereich (Bereich der Kronentraufe) vorhandener Bäume darf nicht durch Befahren, Lagerung von Materialien und Gerätschaften oder Bodenaushub beeinträchtigt werden. Erforderliche Rodungsarbeiten sind auf ein Minimum zu beschränken und nicht im Zeitraum vom 1. März bis zum 30. September durchzuführen. Vor der Rodung und der Baufeldräumung sind die betroffenen Gehölze durch eine fachkundige Person auf mögliche Nester, Höhlen und Spalten zu überprüfen. Werden o.g. Strukturen vorgefunden, sind die Arbeiten einzustellen und das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde Herne abzustimmen.
- Entlang der Dorstener Straße (B 226) sind durch Bebauung und Fremdleitungen die Möglichkeiten der Trassenführung begrenzt. Diese Begrenzungen erfordern eine Annäherung des geplanten Leitungsverlaufs an eine bestehende Baumreihe entlang der Dorstener Straße. Der Tiefbau wird einseitig einen Teil des Wurzelraumes der Bäume beanspruchen. Je stärker der Wurzelraum entwickelt ist, desto höher ist der Einfluss in den statisch wirk-

samen Wurzelraum. Die Standsicherheit kann dadurch beeinträchtigt werden. Im Hinblick auf die benachbarte, stark frequentierte Hauptstraße, den unmittelbar an die Bäume angrenzenden Fahrradweg und die nahe Bebauung ist ein verkehrssicherer Zustand der Bäume zu garantieren. Nach interner Prüfung der OGE handelt es sich um acht Bäume, die durch die geplante Maßnahme in ihrer Standsicherheit erheblich beeinträchtigt werden und daher aus Sicherheitsgründen entfernt werden müssen. Ein von der OGE beauftragter, zertifizierter Baumgutachter wird während der Baumaßnahme sicherstellen, dass die Bäume in Bezug auf ihren Erhaltungszustand sowie ihre Standsicherheit neu bewertet werden und ein qualifizierter Baumschutz erfolgt. Es ist geplant, dass die Bäume, welche nicht erhalten werden können, nach Abschluss der Baumaßnahme durch Neuanpflanzungen zu ersetzen, soweit dies räumlich möglich ist. Die Neuanpflanzungen erfolgen mit geringen Abweichungen in den durch die Entnahme entstandenen Lücken.

- Zum Schutz der sich auf einer Lagerfläche des Chemieparks Herne angesiedelten gesetzlich geschützten Kartäusernelke (*Dianthus carthusanorum*) wurde durch Absprachen mit der Unteren Naturschutzbehörde festgelegt das die temporäre Arbeitsfläche während des Leitungsbaus mittels Vlies und Stahlplatten abzudecken. Mit dieser Maßnahme bleibt das Samenpotenzial im Oberboden erhalten, nach Abschluss der Baumaßnahme erfolgt eine Aussaat von Regio-Saatgutmischung mit Kartäusernelken-Saatgut.

Weitergehende detaillierte Beschreibungen der einzelnen Maßnahmen sind in der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung (in der Fassung vom 02.09.2024) sowie in der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung (in der Fassung vom 02.09.2024) und der ergänzenden Anlage zur Artenschutzrechtlichen Vorprüfung (in der Fassung vom 04.04.2025) enthalten. Zudem ist eine ökologische Baubegleitung vorgesehen, die die Durchführung der beschriebenen Maßnahmen sicherstellt.

Ein großer Teil der temporär während der Bauphase in Anspruch genommenen Flächen liegen auf vorrangig anthropogen geprägten Flächen wie Straßen, Wege, Lagerflächen und Intensivwiesen. Ein Großteil dieser Flächen wird nach Abschluss der Baumaßnahme wieder in seinen vorherigen Zustand zurückgeführt. Der von

Gehölzen freizuhaltende Schutzstreifen wird innerhalb des Betriebsgeländes bzw. im Bereich der Kleingartenanlage in den Biotoptypen Fettwiese überführt.

Nach Durchführung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen verbleiben dennoch Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, die durch geeignete Maßnahmen ausgeglichen oder ersetzt werden müssen. Bei der Bilanzierung des Eingriffs in Lebensräume von Pflanzen und Tieren wurde der Ausgleich in einem externen Ökokonto im Kreis Recklinghausen (Ökokonto Lippeaue im 2Stromland) als Ausgleichsmaßnahme berücksichtigt. Die durch die Maßnahme zu rodenden acht Bäume werden im Zuge der Baumschutzsatzung in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Herne monetär oder durch Ersatzpflanzungen ausgeglichen. Beeinträchtigungen von besonders oder streng geschützten Arten können durch die in der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung vorgesehenen Maßnahmen vermieden werden.

Nach Durchführung der vorgeschlagenen und mit diesem Bescheid festgesetzten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung, zum Ausgleich und Ersatz ist der durch den geplanten Leitungsbau bedingte Eingriff vollständig kompensiert. Sofern festgesetzte Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen nicht wie geplant umgesetzt werden können, bleibt eine Nachbilanzierung und ggf. Festsetzung weiterer Kompensationsmaßnahmen vorbehalten (siehe Nebenbestimmung 4.3.13 im Abschnitt A des Beschlusses).

4.4.3.2 Artenschutz

Für streng und besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten gelten für zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft die Verbote des § 44 BNatSchG nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 BNatSchG, die der Umsetzung artenschutzrechtlicher Vorgaben der europäischen FFH-RL und der V-RL dienen. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens war zu prüfen, ob die folgenden Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 4 bei Durchführung des Vorhabens verletzt werden: Es ist verboten,

- wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

- wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören und
- wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Bei Handlungen zur Durchführung eines nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffs werden besonders geschützte Arten, die nicht im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt oder europäische Vogelarten sind, nach § 44 Abs. 5 BNatSchG von den Verboten freigestellt, so dass sich die Prüfung nur auf die europarechtlich geschützten und planungsrelevanten Arten bezieht.

Die Auswirkungen der Umlegung der Gasversorgungsleitung Herne auf den Artenschutz hat die Vorhabenträgerin in einem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag dargelegt. Die erforderlichen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen wurden dargestellt. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde stellen die Unterlagen eine ausreichende Grundlage für die zu treffende Planungsentscheidung dar.

Die gutachterliche Darstellung bezieht sich auf die Arten, die im Fachinformationssystem des Landes NRW (FIS) als so genannte planungsrelevante Arten aufgeführt werden. Das FIS enthält eine vom Landesamt für Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) getroffene und naturschutzfachlich begründete Auswahl der Arten, die für NRW artenschutzrechtlich relevant sind. Dort nicht aufgeführte Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. der europäischen Vogelarten haben entweder keine bodenständige Population in NRW oder sind häufig vorkommende, so genannte „Allerweltsarten“ mit günstigem Erhaltungszustand. Da für diese Arten keine populationsrelevanten Beeinträchtigungen oder relevanten Zerstörungen von Lebensstätten zu erwarten sind, kann auf nähere Betrachtung verzichtet werden. So-

fern nicht andere Verbotstatbestände gegeben sind, bleibt die Anwendung des Artenschutzes für die nicht europarechtlich geschützten Arten und die nicht planungsrelevanten Arten auf die Anwendung der Eingriffsregelung beschränkt.

Als Datengrundlage wurde eine Messtischdatenblattabfrage durchgeführt sowie das Fachinformationssystem Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen des LANUV (LANUV 2019b) genutzt. Zusätzlich dazu wurde eine Ortsbegehung am 02.05.2024 durchgeführt, diese diente dazu eine Abschätzung der potenziellen Vorkommen und Betroffenheit der Arten vorzunehmen.

Im Untersuchungsgebiet wurden insgesamt 37 planungsrelevante Arten innerhalb der Tiergruppen Säugetiere und Vögel vorgefunden. Zu den potenziell vorkommenden planungsrelevanten Säugetierarten gehören Breitflügelfledermaus, Teichfledermaus, Wasserfledermaus, Großes Mausohr, Abendsegler, Rauhauffledermaus, Zwergfledermaus, Braunes Langohr und die Zweifarbfledermaus. Die betroffenen Container und Arbeitshallen auf dem Gelände des Chemieparks konnten durch ihre bestehende Nutzung im Rahmen der Geländebegehung am 02.05.2024 ausgeschlossen werden. Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden durch das geplante Vorhaben nicht berührt, durch die Nähe des Vorhabens zum Naturschutzgebiet Hofsteder Weiher (BO-003) kann eine Nutzung des Vorhabengebietes als Nahrungshabitat nicht ausgeschlossen werden. Durch die angrenzende Bundesstraße 226 (B226) sowie die gewerbliche Nutzung des Gebietes ist jedoch davon auszugehen dass die potenziell vorkommenden Individuen an Störungen angepasst sind. Da Fledermäuse vorrangig nachtaktiv sind ist die Störung durch die Bautätigkeiten als nicht erheblich anzusehen, da die Bauarbeitszeiten werktäglich stattfinden.

Viele der laut Messtischblatt vorkommenden Vogelarten bei deren bevorzugten Brut- und Nahrungshabitats es sich um natürliche Feuchtgebiete, offene Kulturlandschaften bzw. Agrarflächen oder Waldbereiche handelt, ausgeschlossen werden. Ausgeschlossen können auch Arten die besonders störanfällig sind und auf Grund dessen die Nähe zu menschlichen Siedlungsbereichen meiden. Lediglich für 10 planungsrelevante Vogelarten ist ein Vorkommen im Eingriffsgebiet denkbar. Hierbei handelt es sich um Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Wanderfalke, Turmfalke, Girlitz, Star, Rohrammer, Teichhuhn, Nachtigall und die Weidenmeise. Bei diesen Arten ist davon auszugehen dass sie sich durch die Nähe zu Gewerbe- und Verkehrsflächen,

an ihre Umgebung angepasst haben, teilweise werden durch die geplante Maßnahme keine potenziellen Nahrungshabitate berührt, durch das Fehlen passender Strukturen gehen keine potenziellen Fortpflanzungsstätten verloren. Somit ist von keiner erheblichen Störung der Arten auszugehen.

Als einzige vorkommende planungsrelevante Amphibienart ist laut Messtischblatt die Kreuzkröte vorhanden. Bevorzugte Habitatbedingungen lassen sich einzig auf dem Werksgelände der Evonik Industries AG finden, wobei temporäre Gewässer als potenzielle Laichgewässer fehlen. Durch die Kontrolle im Rahmen der Ökologischen Baubegleitung (ÖBB) können bei einem etwaigen Vorkommen der Kreuzkröte Amphibienschutzäune errichtet werden.

Laut Messtischdatenblatt gibt es ein Vorkommen der planungsrelevanten Schmetterlingsart Nachtkerzenschwärmer. Die größtenteils mit der Kartäuser-Nelke (*Dianthus carthusianorum*) bewachsene Magerwiese auf dem Werksgelände der Evonik Industries AG kann dem Nachtkerzenschwärmer als Nektarpflanze dienen, da die Baumaßnahme in einem Teilbereich stattfindet besteht keine Gefährdung für das potenzielle Nahrungshabitat der Art. Nach Abschluss der Maßnahmen wird eine Magerrasen Regio-Saatgutmischung mit Kartäuser-Nelken-Saatgut ausgebracht. Zum Schutz eventuell vorkommender Nachtkerzenschwärmer wird die BE-Fläche innerhalb der ersten Flugphase vor der Eiablage, frühestens ab April, gemäht um sie als Nahrungshabitat sowie zur Eiablage unattraktiv zu machen. Die Eiablage erfolgt erst ab Mitte Mai, vereinzelt bereits ab Anfang Mai, sollte die Fläche erst ab diesem Zeitraum gemäht werden, ist das Mahdgut randlich zu lagern, um die Eientwicklung nicht zu gefährden und den potenziell vorkommenden Individuen das Abwandern in die Restflächen zu ermöglichen.

Planungsrelevante Reptilien, Weichtiere, Libellen und Käfer sind laut Messtischblattabfrage nicht vorhanden. Der ebenfalls festgesetzten ökologischen Baubegleitung kommt besondere Bedeutung für die Gewährleistung der artenschutzrechtlich erforderlichen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zu.

Nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde werden unter Beachtung der festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen für keine der geprüften Arten Verbots-Tatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG erfüllt. Zudem wurde dargelegt, dass die Populationen der potenziell betroffenen Tierarten und Tiergruppen

in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet in einem günstigen Erhaltungs-zustand verbleiben bzw. sich deren aktueller Erhaltungszustand nicht verschlechtert. Insgesamt kann die Zulässigkeit des Vorhabens vor dem Hintergrund der artenschutzrechtlichen Bestimmungen des BNatSchG festgestellt werden. Eine Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Insgesamt ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde dem Gebot der Vermeidung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft genüge getan. Ausweislich ihrer Stellungnahme vom 12.12.2024 trägt die Höhere Naturschutzbehörde diese Einschätzung mit, der Forderung ergänzende Unterlagen für den artenschutzrechtliche Vorprüfung nachzureichen wurde nachgekommen (Ergänzung Artenschutzrechtliche Vorprüfung vom 04.04.2025). Die Entscheidung über die Belange des Artenschutzes wurde im Benehmen mit der höheren Naturschutzbehörde getroffen, mit ihrer erneuten Stellungnahme vom 17.06.2025 zu der Ergänzung der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung vom 04.04.2025 äußert die höhere Naturschutzbehörde in ihrer Stellungnahme keine Vorbehalte aus naturschutzfachlicher und landschaftspflegerischer Sicht. Eine entsprechende Nebenbestimmung bezüglich des Nachweises über die Ablösung der notwendigen Ökopunkte wurde im Beschluss aufgenommen (vgl. Nebenbestimmung Nr. 4.3.12 im Abschnitt A des Beschlusses). Auch die Untere Naturschutzbehörde der Stadt Herne äußert in der Stellungnahme vom 08.01.2025 keine gegenteilige Auffassung.

4.4.3.3 Natura 2000 – FFH Verträglichkeitsprüfung

Gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 53 LNatSchG NRW sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Der Projektträger hat die erforderlichen Unterlagen zur Prüfung der Verträglichkeit vorzulegen. Ergibt die Prüfung, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist das Vorhaben gem. § 34 Abs. 2 BNatSchG unzulässig. Sind im Zusammenhang mit der Durchführung des Projek-

tes Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflegevorgesehen, die gewährleisten, dass erhebliche Auswirkungen auf ein Natura 2000-Gebiet ausbleiben, ist das Projekt gem. § 53 Abs. 1 LNatSchG NRW zulässig.

Abweichend kann ein Projekt nur zugelassen oder durchgeführt werden, soweit es gem. § 34 Abs. 3 BNatSchG aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind. Sofern prioritäre Biotop- oder Arten betroffen sind, können nach § 34 Abs. 4 BNatSchG als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nur solche im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder den maßgeblich günstigen Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt geltend gemacht werden. Sonstige Gründe können in diesem Fall nur berücksichtigt werden, wenn zuvor eine Stellungnahme der europäischen Kommission eingeholt wurde. Sofern ein Projekt abweichend zugelassen oder durchgeführt wird, sind nach § 34 Abs. 5 BNatSchG die notwendigen Maßnahmen zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ dem Projektträger aufzuerlegen. Die europäische Kommission ist über die getroffenen Maßnahmen zu unterrichten.

Eine Betroffenheit von Natura 2000-Gebieten durch die geplante Leitungstrasse ist nicht ersichtlich, da die Natura 2000-Gebiete eine Distanz von mindestens 13 km zum Leitungsvorhaben aufweisen. Sie sind daher nicht weiter zu betrachten.

4.4.3.4 Schutzgebiete und geschützte Landschaftsbestandteile

Innerhalb des Untersuchungsraums um die geplante Leitung befinden sich 1 Landschaftsschutzgebiet nach § 26 BNatSchG, 1 Naturschutzgebiet nach § 23 BNatSchG und 2 gesetzlich geschützte Biotop- nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop (BK-4409-0001).

Das Landschaftsschutzgebiet LSG-4409-0043 „Dorneburger Mühlenbach in Bochum-Mitte“ befindet sich in etwa 200 m Entfernung zum Vorhaben. Aufgrund der Entfernung zum geplanten Vorhaben werden keine Betroffenheiten gesehen.

Das Naturschutzgebiet BO-003 „Hofsteder Weiher“ befindet sich in ca. 30 m Entfernung, bei dem Weiher handelt es sich gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG um ein gesetzlich geschütztes Biotop BT-4409-0001-2007. Hier besteht durch die räumliche Trennung in Form der Dorstener Straße keine Betroffenheit. Ein weiteres gesetzlich geschütztes Biotop (BT-BO-00281) befindet sich in ca. 410 m Entfernung zum Bauvorhaben, aufgrund der Entfernung zum geplanten Bauvorhaben werden keine Betroffenheiten gesehen.

Im Zuge des Bauvorhabens ist die Rodung von acht durch die Baumschutzsatzung der Stadt Herne geschützten Bäumen vorgesehen. Die Kompensation erfolgt gemäß der Baumschutzsatzung der Stadt Herne in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Herne. Die 2. Umlegung der Leitung 001/016/002 in Herne-Eickel erfüllt demnach Verbotstatbestände gemäß der § 3 Abs. 1 Baumschutzsatzung der Stadt Herne. Die erforderliche Befreiung von den Verboten wird mit dieser Planfeststellung erteilt, die Planfeststellung hat nach § 75 Abs. 1 VwVfG NRW konzentrierende Wirkung.

Die Planfeststellungsbehörde erteilt gemäß § 5 Abs. 2 Baumschutzsatzung der Stadt Herne in Verbindung mit § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG eine Befreiung von den Verboten der Baumschutzsatzung bzw. des BNatSchG. Der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Herne wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Entscheidung liegt folgende Abwägung zu Grunde: Wie im Abschnitt 4.3 dargestellt ist das Vorhaben aus Gründen des öffentlichen Interesses notwendig. Die 2. Umlegung der Leitung 001/016/002 in Herne-Eickel ist ein Projekt der Daseinsvorsorge, um die Bevölkerung vor Ort mit dem Energieträger Erdgas zu versorgen. Die Maßnahme wird zwar von einem privatrechtlichen Träger durchgeführt. Sie dient jedoch im Rahmen der Zielsetzung des § 1 EnWG der Sicherstellung der Versorgung der Allgemeinheit mit Gas. An der Verwirklichung des Vorhabens besteht somit ein öffentliches Interesse hohen Gewichts. Es bestehen überwiegende Gründe des Gemeinwohls, die die Befreiung erfordern.

4.4.4 Denkmalpflegerische Belange

Das Vorhaben ist mit den Belangen der Archäologie und des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege vereinbar.

Nach der Regelung des § 3 DSchG sind bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege angemessen zu berücksichtigen. Die für den Denkmalschutz und die Denkmalpflege zuständigen Behörden sind frühzeitig einzuschalten und so mit dem Ziel in die Abwägung mit anderen Belangen einzubeziehen, dass die Erhaltung und Nutzung der Denkmäler und Denkmalbereiche sowie eine angemessene Gestaltung ihrer Umgebung möglich sind. Die Planfeststellungsbehörde hat nach der für Planfeststellungen ergänzend dazu geltenden Sonderregelung des § 9 Abs. 4 DSchG, die gem. § 15 Abs. 7 DSchG für die Erlaubnispflichten bei Bodendenkmälern entsprechend gilt, die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege in angemessener Weise im Rahmen ihrer Abwägung zu berücksichtigen.

Denkmalrechtlichen Anforderungen wurde durch die Anordnung der entsprechenden Nebenbestimmung (vgl. Nebenbestimmung 5.4.1 im Abschnitt A des Beschlusses) in angemessener Weise Rechnung getragen. Eine weitergehende Berücksichtigung denkmalpflegerischer bzw. kulturlandschaftlicher Belange kommt nicht in Betracht.

In der Stellungnahme des LWL vom 22.10.2024 bestehen grundsätzlich keine Bedenken da bodendenkmalpflegerische Belange im Geltungsbereich der Planung nicht berührt werden. In ihrer Stellungnahme weist der LWL lediglich darauf hin wie mit bisher unbekanntem Bodendenkmälern die durch Erdarbeiten entdeckt werden umzugehen ist (vgl. Nebenbestimmung 5.4.1 im Abschnitt A des Beschlusses).

4.4.5 Landwirtschaft

Das Vorhaben beansprucht hinsichtlich Bauflächen und Zuwegungen und hinsichtlich des zur Trasse gehörenden Schutzstreifens keine Flächen, die landwirtschaftlich genutzt werden. Die Überprüfung und Abwägung aller betroffenen Interessen hat ergeben, dass das Vorhaben mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar ist.

4.4.6 Forstwirtschaft

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Waldes und der Forstwirtschaft im Sinne des Bundeswaldgesetzes (BWaldG) und des Landesforstgesetzes NRW (LFoG) vereinbar.

4.4.7 Globaler Klimaschutz und Klimaverträglichkeit

Die Planfeststellungsbehörde muss bei ihrer Entscheidung die Aspekte des globalen Klimaschutzes und der Klimaverträglichkeit berücksichtigen.

Dies ergibt sich aus Art. 20a des Grundgesetzes (GG) i.V.m. § 13 Abs. 1 S. 1 des Bundes-Klimaschutzgesetz vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 235) geändert worden ist (KSG).

Das Berücksichtigungsgebot des § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG verlangt von der Planfeststellungsbehörde, mit einem – bezogen auf die konkrete Planungssituation – vertretbaren Aufwand zu ermitteln, welche CO₂-relevanten Auswirkungen das Vorhaben hat und welche Folgen sich daraus für die Klimaziele des KSG ergeben. Die ermittelten Auswirkungen auf die Ziele des Klimaschutzes sind bei der Abwägungsentscheidung zu berücksichtigen. Einzubeziehen sind solche Auswirkungen, die dem Vorhaben bei wertender Betrachtung zurechenbar sind. Grundsätzlich ist eine Berechnung erforderlich; falls diese nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, ist eine Schätzung zulässig. Verlässliche Angaben werden dabei umso schwieriger, je mehr Vorprodukte in die Betrachtung einfließen (BVerwG, Urteil vom 20.06.2024 – 11 A 3/23 –, juris, Rn. 245 m.w.N.).

Darüber hinaus haben die Träger öffentlicher Aufgaben auf Landesebene gem. § 6 Abs. 1 des Klimaanpassungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 08.07.2021 (KIAng) bei ihren Planungen und Entscheidungen auch den in § 1 Abs. 1 KIAng normierten Zweck dieses Gesetzes und die zu seiner Erfüllung in § 3 Abs. 1 und 2 KIAng festgelegten Klimaanpassungsziele fachübergreifend und integriert zu berücksichtigen

In Anwendung dieser Grundsätze steht das planfestgestellte Änderungsvorhaben dem Erreichen der Klimaschutzziele nicht entgegen.

4.4.7.1 Ermittlung und Bewertung der THG - relevanten Auswirkungen

Die Berücksichtigungspflicht ist sektorübergreifend im Sinne einer Gesamtbilanz zu verstehen. Klimarelevant sind dabei alle in Anlage 1 des KSG genannten Sektoren und damit auch der positiv für die Gesamtbilanz wirkende Beitrag des Sektors Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft nach § 3a KSG (Nr. 7 der Anlage 1 zum Gesetz), dem eine besondere Bedeutung eingeräumt wird. Dieser ist

daher in den Blick zu nehmen, wenn Klimasenken durch das Vorhaben beeinträchtigt oder zerstört werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 04.05.2022 – 9 A 7.21 –, BVerwGE 175, 312, Rn. 83).

Dies zugrunde gelegt, haben die die Sektoren 3 (Gebäude), 5 (Landwirtschaft) und 6 (Abfallwirtschaft und Sonstiges) für die Beurteilung der Vereinbarkeit des gegenständlichen Vorhabens mit den Klimaschutzzielen erkennbar keine Relevanz. Demgegenüber kommen Klimaschutzbeeinträchtigungen vor allem in den Sektoren 1 (Energiewirtschaft), 2 (Industrie) und 4 (Verkehr) sowie im Sektor 7 (Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft) in Betracht.

Im Hinblick auf die Zulassung von Energieleitungen und die für deren Betrieb notwendigen Anlagen existieren derzeit noch keine konkretisierenden Vorgaben für die Ermittlung der klimarelevanten Auswirkungen oder für deren Bewertung (vgl. BVerwG, Urteil vom 04.05.2022 – 9 A 7.21 –, BVerwGE 175, 312, Rn. 80). Soweit zu ersehen, hat das BVerwG bisher offengelassen, ob die bei der Herstellung der Baumaterialien hervorgerufenen Emissionen bei der Abwägung zu berücksichtigen sind. Jedenfalls werden verlässliche Angaben dabei umso schwieriger, je mehr Vorprodukte in die Betrachtung einfließen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 18.02.2021 – 4 B 25.20 –, juris, Rn. 11 f. und 15). Ebenso hat das BVerwG bisher offengelassen, ob eine realitätsnahe Schätzung der CO₂-Emissionen insbesondere durch den vorhabenbedingten Baustellenverkehr und die herstellungsbedingten CO₂-Emissionen der Baumaterialien überhaupt möglich ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 20.06.2024 – 11 A 3/23 –, juris, Rn. 246).

Soweit die Herstellung von Baumaterialien für die Leitung dem Vorhaben bei wertender Betrachtung überhaupt zurechenbar ist – dies wird von der Vorhabenträgerin unter Berufung auf die Anlage 1 zum Klimaschutzgesetz vom 05.07.2024 zum Erläuterungsbericht vom 04.09.2024 zitierte Rechtsprechung bestritten –, erscheint jedenfalls eine aussagekräftige realitätsnahe Schätzung der CO₂-Emissionen einzelner Produktionsprozesse nicht möglich, weil die maßgeblichen Faktoren außerhalb der Einsichtssphäre der Vorhabenträgerin und erst recht der Planfeststellungsbehörde liegen.

Nach den plausiblen und nachvollziehbaren Erläuterungen der Vorhabenträgerin resultieren die bauzeitlichen, vorhabenbedingten Treibhausgasemissionen insbesondere aus dem Zu- und Abtransport von Baumaterialien und Maschinen, dem Einsatz von Baumaschinen bzw. aus dem Baustellenverkehr sowie den Bauarbeiten selbst. Dabei hingen die Annahmen zu Treibhausgasemissionen von den im Rahmen der Bauausführung verwendeten Maschinen, der Außentemperatur, den Bodenverhältnissen usw. ab. Auch aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist eine konkretere Quantifizierung der Emissionen durch den Transport von Baumaterialien, die sonstigen Verkehrsbewegungen und den Einsatz von Baumaschinen im Zusammenhang mit der Errichtung der Anlagen im Vorhinein nicht prognostizierbar. Angesichts der erst in der Bauausführung erkennbaren Fahrbewegungen und Notwendigkeiten von Maschineneinsätzen, ist eine valide Quantifizierung oder aussagekräftige realitätsnahe Schätzung der CO₂-Emissionen insoweit nicht möglich. Es liegen aber keine Anhaltspunkte dafür vor, dass im Vergleich zu ähnlichen Bauvorhaben überdurchschnittlich hohe Treibhausgasemissionen zu besorgen wären.

Durch das Vorhaben werden keine Klimasenken gequert. Im Übrigen seien im Rahmen der Planung des Vorhabens bereits aus Gründen des Natur- und Landschaftschutzes sowie des Artenschutzes eingriffsreduzierende Maßnahmen vorgenommen worden, die im Ergebnis auch dem Klimaschutz dienen. Angesichts dessen ist auch nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde eine wesentliche Beeinträchtigung der Klimasenkenfunktion nicht zu besorgen.

Die Vorhabenträgerin führt in der Anlage 1 zum Erläuterungsbericht aus, dass mit dem Betrieb der Leitung im Bereich der Umlegung nur geringe Treibhausgasemissionen verbunden seien. Diese würden einerseits durch die notwendigen technischen Kontrollen der Anlage sowie durch die Freihaltung des Schutzstreifens hervorgerufen, die jeweils durch das einschlägige technische Regelwerk vorgeschrieben seien und ausschließlich der Wahrung der Leitungssicherheit dienen. Andererseits seien Treibhausgasemissionen durch den mit Stromverbräuchen verbundenen Leitungsbetrieb bedingt, die aber nicht ins Gewicht fielen und folglich aus Verhältnismäßigkeitsgründen nicht zu quantifizieren seien. Eine gesonderte Verdichterstation werde für den Betrieb der Umlegung LNr. 001/016/002 nicht benötigt und sei folglich nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Dies ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde plausibel und nachvollziehbar.

Der Vollständigkeit halber weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass bei Energietransportleitungen diejenigen Tätigkeiten, die die Verbraucher zu einem späteren Zeitpunkt mit der Energie (Strom oder Gas) ausüben, dem Vorhaben bei wertender Betrachtung nicht zurechenbar und daher nicht mit in die Klimabilanz einzustellen sind (vgl. BVerwG, Urteil vom 22.06.2023 - 7 A 9.22 - juris Rn. 39 f. und Beschluss vom 22.06.2023 - 7 VR 3.23 - juris Rn. 45 f.)

Insgesamt ist für die Planfeststellungsbehörde nicht erkennbar, dass die Umlegung der LNr. 001/016/002 unter Berücksichtigung der Länge und Transportkapazität der zu errichtenden Leitung, des benötigten Baumaterials, der eingesetzten Maschinen und Baustellenfahrzeugen mit übermäßigen Treibhausgasemissionen verbunden wäre. Die vorhabenbedingten CO₂-Emissionen enden weitgehend mit Abschluss der Bautätigkeiten und erfolgt daher im Wesentlichen nur temporär. Durch die gebotene Einhaltung der jeweils gültigen technischen Regelwerke und Sicherheitsstandards gem. § 49 Abs. 1 EnWG werden mögliche baubedingte Auswirkungen auf das globale Klima reduziert. Im Zuge der Ausführungsplanung, der Ausschreibung, bei der Baustellenablaufplanung sowie der späteren Bauausführung hat die Vorhabenträgerin durch geeignete Maßnahmen etwaigen Treibhausgasemissionen weiter entgegenzuwirken. Im Anschluss an die Eingriffe in Natur und Landschaft werden Kompensationsmaßnahmen umgesetzt.

4.4.7.2 Variantenbetrachtung

Soweit die Vorhabenträgerin im Erläuterungsbericht Planungsvarianten und Alternativen zur Antragstrasse betrachtet hat, gilt Folgendes:

Verlässliche Vorgaben, um eine unmittelbar auf die CO₂-Emissionen von Anlage und Bautätigkeit bezogene saldierende Betrachtung von Trassen- bzw. Standortvarianten vornehmen zu können, existieren nicht (vgl. BVerwG, Urteil vom 10.11.2022 – 4 A 17.20 -, juris, Rn. 24). Im Übrigen wären auch die weiteren von der Vorhabenträgerin betrachteten Varianten (Verlegung in der B 236 /Sanierung der Bestandsleitung, nördliche Umgehung der Wasserwerke und des Kettenwerks sowie westliche Umgehung des Wasserwerksgeländes) mit Baunahmen verbunden (s. Erläuterungsbericht, Nr. 5.5). Auch wenn sich in dieser Situation nach Quantifizierung bzw. Schätzung der jeweils anfallenden CO₂-Emissionen ein Saldo zugunsten einer Va-

riante ergeben hätte, so würden überschaubare und im Wesentlichen einmalig während der Bauphase auftretende Unterschiede in der CO₂-Bilanz im Rahmen der Abwägung von Varianten nicht wesentlich nicht ins Gewicht fallen. § 13 Abs. 1 S. 1 KSG formuliert nämlich keine gesteigerte Beachtungspflicht und ist nicht im Sinne eines Optimierungsgebots zu verstehen; ein Vorrang des Klimaschutzgebots gegenüber anderen Belangen lässt sich weder aus Art. 20a GG noch aus § 13 KSG ableiten (vgl. BVerwG, Urteil vom 04.05.2022 – 9 A 7.21 -, BVerwGE 175, 312, Rn. 85).

Die planfestgestellte Antragstrasse hat gegenüber den zurückgestellten Varianten jeweils deutliche Vorteile, insbesondere im Hinblick auf die Versorgungssicherheit und der betroffenen Firmen im direkten Umfeld, da es so zu keinen Beeinträchtigungen der Zufahrten der anliegenden Industrie- und Gewerbebetriebe kommt. Die vorzugswürdige Trasse ermöglicht außerdem die Errichtung einer Armaturenstation außerhalb des Chemiewerks zum Absperrern der Leitung im Bedarfsfall. Auf die diesbezüglichen Ausführungen im Abschnitt B, Nr. 4.3.2 dieses Beschlusses wird verwiesen. Die planfestgestellte Antragstrasse erscheint daher auch unter Berücksichtigung der Belange des globalen Klimaschutzes gegenüber den weiteren Varianten als vorzugswürdig.

Schließlich haben die Auswirkungen auf das globale Klima auch nicht ein solches Gewicht, dass sie zu der Nullvariante führen könnten. Wie bereits ausgeführt, ist zur Gewährleistung der sicheren Versorgung der Allgemeinheit eine vollständige Sanierung der Leitung erforderlich. Ohne die Durchführung dieser Maßnahme kann die sichere Versorgung der Allgemeinheit nicht dauerhaft gewährleistet werden. Insbesondere kommen keine alternativen Versorgungsszenarien über das bestehende Leitungsnetz in Betracht. Auf dies Ausführungen in Abschnitt B, Nr. 4.1 und 4.3.3 und dieses Beschlusses wird verwiesen. Im Übrigen ist die Planfeststellungsbehörde schon nach dem einschlägigen Fachgesetz nicht befugt, sich für die Nullvariante zu entscheiden. Nach § 1 Abs. 1 EnWG ist Zweck des Gesetzes u.a. eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Gas, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht. Damit übereinstimmend ist die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung von Gasversorgungsleitungen mit einem Durchmesser

von mehr als 300 Millimetern nach § 43 Abs. 1 Nr. 5 EnWG zwar planfeststellungspflichtig, aber auch planfeststellungsfähig. Dem Gesetzgeber war bekannt, dass die Errichtung von Gasversorgungsleitungen mit Baustoffen, insbesondere Stahl, erfolgt, deren Produktion in nicht geringem Ausmaß Treibhausgasemissionen – insbesondere CO₂ – bewirken, nimmt dies im Interesse der Versorgungssicherheit aber hin. Dazu darf sich die Planfeststellungsbehörde nicht in Widerspruch setzen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 18.02.2021 – 4 B 25/20 –, juris, Rn. 10, juris).

4.4.8 Kommunale Belange

Eine unzumutbare Beeinträchtigung kommunaler Belange ist nicht erkennbar.

Die Stadt Herne ist im Planfeststellungsverfahren umfassend beteiligt und unterrichtet worden und hat Gelegenheit gehabt, sich zu dem Vorhaben zu äußern. Diese gesetzlich vorgesehene Verfahrensbeteiligung hat ihre Wurzeln im die Planungshoheit einschließenden Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden (Art. 28 Abs. 2 GG / Art. 78 Abs. 2 Verf. NRW) und dient der Wahrung der ortsplanerischen Belange.

Beeinträchtigungen des Selbstverwaltungsrechts durch erhebliche nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf die von ihr geschaffenen oder geplanten öffentlichen Einrichtungen, die der öffentlichen Daseinsvorsorge dienen, hat die Stadt Herne nicht geltend gemacht.

Auch ein sonstiges inhaltliches Abstimmungsdefizit in Bezug auf eigene örtliche Planungen und sonstige Maßnahmen lässt sich der Stellungnahme der Stadt Herne nicht entnehmen. Erst recht ist für die Planfeststellungsbehörde nicht erkennbar, dass das Vorhaben die Planungshoheit der Stadt nach den im Fachplanungsrecht entwickelten Maßstäben beeinträchtigt.

4.4.9 Luftfahrt

Belange der zivilen oder militärischen Luftfahrt stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

4.4.10 Private Belange

Dem planfestgestellten Vorhaben stehen keine im Anhörungsverfahren geltend gemachte private Belange entgegen; es wurden keine Einwendungen gegen den Plan erhoben. Für die dessen ungeachtet feststellbaren Betroffenheiten gilt: Sofern die

privaten Belange nicht bereits im obigen Teil des Planfeststellungsbeschlusses hinreichend betrachtet worden sind, stehen sie jedoch hinter der energiewirtschaftlichen Notwendigkeit des planfestgestellten Vorhabens zurück. Die grundstückrechtlichen Belange privater Personen müssen ebenfalls hinter dem Vorhaben zurückstehen.

Im Ergebnis ist die Betroffenheit der privaten Belange als vertretbar anzusehen.

5. Einwendungen und Stellungnahmen

Die Planfeststellungsbehörde hat nach ihrer Auffassung alle Belange, die im vorliegenden Verfahren entscheidungserheblich und bedeutsam sind, aufgeklärt und bei der Abwägung berücksichtigt. Zur Vereinbarkeit des Vorhabens mit den privaten und öffentlichen Belangen und zur Wahl der Vorhabensvariante wird auf die Ausführungen in Abschnitt B, Nr. 4.3 und Nr. 4.4 verwiesen.

Private Einwendungen sind gegen den Plan nicht erhoben worden.

Von Seiten der Grundstücksbetroffenen ist keine als Einwendung zu bewertende Stellungnahme form- und fristgerecht eingegangen.

Die aufgrund von Stellungnahmen im Anhörungs- und Beteiligungsverfahren abgegebenen Zusagen der Vorhabenträgerin werden bestätigt (s. Abschnitt A, Nr. 7. Soweit den Stellungnahmen der beteiligten Träger öffentlicher Belange gefolgt werden konnte, erfolgte die Umsetzung durch die Nebenbestimmungen und Hinweise dieses Planfeststellungsbeschlusses (s. Abschnitt A, Nr. 4 und 5). Den darüberhinausgehenden Stellungnahmen und Forderungen konnte nicht entsprochen werden. Regelungen zu privatrechtlichen Entschädigungszahlungen oder zu Grundbucheintragen sind nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens.

Den sonstigen Stellungnahmen Verfahrensbeteiligter wird, soweit sie durch Zusagen der Vorhabenträgerin oder Nebenbestimmungen und Hinweisen in diesem Beschluss berücksichtigt worden sind, inhaltlich Rechnung getragen.

6. Verwaltungsgebühren

Für diese Planfeststellung sind nach den Bestimmungen des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) i. V. m. der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) Verwaltungsgebühren zu erheben, welche gemäß § 13 GebG NRW die Vorhabenträgerin zu tragen hat. Die Festsetzung der Verwaltungsgebühr und die Entscheidung über die Höhe der zu erstattenden Auslagen erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

7. Hinweise zum Entschädigungsverfahren

Einwendungen, die Entschädigungs- oder Erstattungsansprüche (z. B. wegen beanspruchter bzw. in ihrer Nutzung beschränkter Grundflächen, Erschwernissen oder anderer Nachteile) betreffen, sind – soweit nicht bereits dem Grunde nach über die Voraussetzungen dieser Ansprüche in der Planfeststellung zu entscheiden ist – nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, in dem im Grundsatz nur öffentlich-rechtliche Beziehungen geregelt werden.

Solche Forderungen können mit dem Ziel einer gütlichen Einigung zunächst an die Vorhabenträgerin, die

Open Grid Europe GmbH
Bamlerstr. 1b
45141 Essen

gerichtet werden.

Wird eine Einigung nicht erzielt, so wird über diese Forderungen in einem gesonderten Entschädigungsverfahren entschieden werden, für das die

Bezirksregierung Arnsberg
Seibertzstr. 1
59821 Arnsberg

zuständig ist.

Soweit Ansprüche in diesem Verfahren nicht abschließend geregelt werden können, steht den Betroffenen alsdann der ordentliche Rechtsweg offen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Entschädigung grundsätzlich in Geld geleistet wird (§ 15 EEG NW)

8. Hinweise zur Geltungsdauer des Beschlusses

Der mit dem vorliegenden Beschluss festgestellte Plan tritt gem. § 43 c Nr. 1 EnWG außer Kraft, wenn mit der Durchführung des Plans nicht innerhalb von zehn Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen worden ist; es sei denn, er wird vorher auf Antrag der Vorhabenträgerin von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert.

9. Hinweise auf die Auslegung und Zustellung dieses Beschlusses

Der Planfeststellungsbeschluss wird der Vorhabenträgerin gem. § 43b Abs. 1 Nr. 3 S. 1 EnWG zugestellt.

Im Übrigen wird der Planfeststellungsbeschluss öffentlich bekanntgegeben, indem er für die Dauer von zwei Wochen auf der nachfolgend benannten Internetseite der Planfeststellungsbehörde mit der Rechtsbehelfsbelehrung zugänglich gemacht wird:

www.bra.nrw.de/bekanntmachungen

Zusätzlich wird der Planfeststellungsbeschluss mit seinem verfügenden Teil und der Rechtsbehelfsbelehrung sowie einem Hinweis auf die Zugänglichmachung im Internet in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet, auf das sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, verbreitet sind, bekanntgemacht.

Nach Ablauf von zwei Wochen seit der Zugänglichmachung auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde gilt der Planfeststellungsbeschluss gegenüber den Betroffenen und demjenigen, der Einwendungen erhoben hat, als bekanntgegeben.

Einem Betroffenen oder demjenigen, der Einwendungen erhoben hat, wird eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt, wenn er oder sie während der Dauer der Veröffentlichung ein entsprechendes Verlangen an die Planfeststellungsbehörde gerichtet hat. Dies ist in der Regel die Übersendung eines gängigen elektronischen Speichermediums, auf dem die auszulegenden Unterlagen gespeichert sind.

10. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats Klage beim

Oberverwaltungsgericht
für das Land Nordrhein-Westfalen
in Münster

erhoben werden.

Die Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 43e Abs. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

Oberverwaltungsgericht
für das Land Nordrhein-Westfalen
in Münster

gestellt und begründet werden.

Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW

Im Auftrag

gez. Schweitzer